

**Dokumentation der Fachtagung des
Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie
und Gesundheit
in Zusammenarbeit mit dem
Ministerium der Justiz
am 3. Februar 2003 in Mainz**

**„Umsetzung des Kindschaftsrechts –
Vernetzung der Professionen“**

Arbeitskreise Trennung und Scheidung

Inhalt:

1. Eröffnungsrede
Staatsministerin Malu Dreyer S. 5
2. Neues Kindschaftsrecht und moderne gerichtliche Praxis
Dr. Heinz-Georg Bamberger,
Präsident des Oberlandesgerichtes Koblenz S. 9
3. Konsequenzen aus der Kindschaftsrechtsreform für
vernetztes Arbeiten der Professionen
Vortrag von Prof. Dr. jur. Roland Proksch,
Institut für soziale und kulturelle Arbeit (ISKA)
Präsident der Evang. Fachhochschule Nürnberg S. 15
4. Entwurf einer Handreichung zur Organisation von Arbeitskreisen
Trennung und Scheidung
Arbeitskreis Trennung und Scheidung im Landkreis Cochem-Zell
Manfred Lengowski, Jugendamt der Kreisverwaltung Cochem-Zell
Prof. Dr. Traudl Fücksle-Voigt, Forensische Gutachterin an der
Fachhochschule Koblenz S. 35
5. Portafamilia.de – das Internetportal für Integrierte
Mediation in Familien und Trennungskonflikten
Preisträger bei „Multimediapreis 2002“
Christoph Friedrich, Redakteur
Arthur Trossen, Richter am Amtsgericht Altenkirchen S. 47
6. Arbeitskreis „Trennungs- und Scheidungsberatung Rhein-Neckar“
Podiums-Statement Reinhild Müller-Hasse,
Jugendamt der Stadtverwaltung Ludwigshafen,
als Vertreterin des Arbeitskreises Rhein-Neckar S. 51
7. Arbeitskreise Trennung - Scheidung
Landeskonferenz Rheinland-Pfalz S. 53
8. Zusammenfassung der Auswertung einer Umfrage
vom September 2002 bei den Jugendämtern in Rheinland-Pfalz
zu „Arbeitskreisen zur Trennungs- und Scheidungsberatung“ S. 55
9. Tagungsprogramm S. 57
10. Referenten und Ansprechpartner S. 59

Eröffnungsrede Staatsministerin Malu Dreyer

Trennung und Scheidung sind Ereignisse, die bei den Eltern und mehr noch bei deren Kindern Krisen auslösen können. In solchen Situationen kommt es darauf an, kein Öl ins Feuer zu gießen, sondern Auseinandersetzungen zu versachlichen und Konflikte in konsensuale Lösungen zu überführen, bei denen es eben keine Sieger und keine Besiegten gibt. Dieses für das Wohl der Kinder zentrale Ziel können wir nur dann erreichen, wenn alle Beteiligten sozusagen an einem Strang ziehen.

Deshalb freue ich mich besonders darüber, dass sich heute nicht nur Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Jugendämtern und sozialen Beratungsstellen hier versammelt haben, sondern auch zahlreiche Familienrichter, Familienrichterinnen, Fachanwälte und Fachanwältinnen. Dazu hat sicherlich beigetragen, dass dies hier eine gemeinsame Veranstaltung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit und des Ministeriums der Justiz ist, und an dieser Stelle bedanke ich mich herzlich für die Zusammenarbeit mit dem Justizministerium.

Vielleicht zur Erinnerung oder für diejenigen, die es nicht wissen: Im Sommer des vergangenen Jahres hatte die SPD-Landtagsfraktion eine Anhörung zum Thema „Neue Wege in der Familienpolitik – Kinder und Elternrechte stärken“ durchgeführt. Sie hat gemeinsam mit Verantwortlichen aus Politik, Justiz, Wissenschaft sowie Elternvertretern über die Erfahrungen mit der Umsetzung des neuen Kindschaftsrechtes diskutiert, das 1998 in Kraft trat. Schon bei dieser Veranstaltung stand die Überlegung im Mittelpunkt, ein Konzept zu erarbeiten, das konkrete Schritte enthält, um landesweit die Zusammenarbeit der beteiligten Professionen zu verbessern. Diesen Gedanken nimmt die heutige Fachtagung auf.

Wir möchten Ihnen einerseits einen Überblick über die Aktivitäten in Rheinland-Pfalz geben und die landesweite professionenübergreifende Zusammenarbeit mit der heutigen Tagung weiterentwickeln. Das jetzige Recht gibt allen Eltern ungeachtet ihrer rechtlichen Beziehungen auf der Paarebene die Möglichkeit, sich auf die gemeinsame Sorge für ein Kind zu verständigen. Die Verantwortung beider Eltern ist dabei Leitvorstellung des neuen Kindschaftsrechts. Die Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge wird von den Professionen ganz überwiegend als positiv bewertet. Ich weiß, dass Sie, Herr Dr. Bamberger, und Sie, Herr Professor Dr. Proksch, zu dem juristischen Hintergrund weitere Ausführungen machen werden, und Herr Professor Proksch dabei auf die Ergebnisse einer Untersuchung über die Kindschaftsrechtsreform zurückgreifen wird, die er im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz erstellt hat.

Von Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind oder nicht verheiratet bleiben wollen, wird erwartet, dass sie sich um Verständigung und auch entsprechende Verbindlichkeit, nämlich durch eine gemeinsame Sorgerechtserklärung, bemühen. Ich kann die Frustration der Väter über die jüngste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes verstehen. Ich halte die angegriffene Regelung auch nicht für ganz unproblematisch. Man sollte aber davon ausgehen können, dass sich Eltern, die sich dafür entscheiden, ein Kind zu haben, auch bei einer möglichen Trennung oder Scheidung auf eine gemeinsame Sorgerechtserklärung verständigen, so dass eine Gleichstellung beider

Eltern erfolgt. Für uns und für die Fachkräfte vor Ort sollte die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Anlass sein, in unserer Aufklärungsarbeit noch besser zu werden.

Das Bundesverfassungsgericht ist bei seiner Interpretation von der Leitidee eines Kindschaftsrechts ausgegangen, das dem Kindeswohl verpflichtet ist. Und Sie alle, die Sie Profis in diesem Bereich sind, wissen, dass schon damals, als das neue Gesetz geschaffen wurde, genau dieser Punkt der Streitpunkt schlechthin war, und man sich letztendlich zu dieser Regelung durchgerungen hat. Ich denke, es ist konsequent, dass das Bundesverfassungsgericht auch darauf hinweist, dass auch im Sinne des Kindeswohles solche Regelungen immer wieder zu überprüfen sind. Diesen Anspruch würde ich auch für mich geltend machen. Ich denke, die neue Praxis muss noch länger erprobt werden und man muss schauen, wie sie sich im Laufe der Jahre entwickelt, um dann gegebenenfalls eine Änderung vorzunehmen.

Als Familienministerin ist es mir ein besonderes Anliegen, die Umsetzung des Kindschaftsrechtsreformgesetzes so kinderfreundlich wie möglich zu gestalten. Kinder erleben die Trennung der Eltern als einschneidendes Lebensereignis und als einen deutlichen Verlust. Ziel aller Beteiligten muss es daher sein, den elterlichen Konflikt zu schlichten und damit den betroffenen Kindern zu helfen, Stressfaktoren abzubauen und den Kontakt nach Möglichkeit zu beiden Elternteilen aufrecht zu erhalten.

Wie das gehen kann, zeigt wie so oft die Praxis vor Ort sehr gut. Ein Beispiel: Im Landkreis Cochem-Zell gibt es seit über zehn Jahren den Arbeitskreis Trennung und Scheidung, der wie ich meine, mit großem Erfolg die Prämisse „Kindeswohl geht vor Elternrecht“ umgesetzt hat. Wir werden im Verlauf des heutigen Vormittags noch Näheres über das Cochemer Modell erfahren, das auf der Vernetzung der Professionen Familiengericht, Jugendamt, Soziale Beratungsstellen, Anwaltschaft und auch der Begutachtung aufbaut. Ich danke schon jetzt herzlich dem Cochemer Arbeitskreis, der aus meiner Sicht wirklich eine sehr vorbildliche Arbeit leistet. Er ist ein Beispiel im Land Rheinland-Pfalz, denn eine Umfrage meines Ministeriums Ende des letzten Jahres hat gezeigt, dass bei den 41 Kreis- und Stadtjugendämtern bereits 26 Arbeitskreise zum Thema Trennung und Scheidung existieren. Ich kenne zum Beispiel auch einen Arbeitskreis in der Stadt Mainz und andere. Diese Arbeitskreise haben in unterschiedlicher Weise spezielle regionale Bedarfe ermittelt und Konzepte entwickelt, wie sich die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Professionen verbessern lässt, um die von Trennung und Scheidung Betroffenen in ihrer Konfliktbewältigungsfähigkeit zu unterstützen.

Die bisherigen Aktivitäten sind ein gutes Zeichen dafür, dass erkannt worden ist, dass im Interesse des Kindeswohles eine stärkere interdisziplinäre Vernetzung notwendig ist. Angebote der Jugendhilfe und das gerichtliche Verfahren werden miteinander verzahnt mit dem Ziel, möglichst frühzeitig Konfliktlösungen zu erarbeiten. Wie dies im Einzelnen gehen kann, zeigt auch der Entwurf einer Handreichung zur Organisation von Arbeitskreisen Trennung und Scheidung, die der Arbeitskreis Cochem-Zell am Ende des heutigen Vormittags präsentieren wird. Ich danke dem Arbeitskreis ausdrücklich dafür, dass er uns diesen Entwurf zur Verfügung stellt. Die Handreichung könnte Hilfe und Anleitung für die bisherigen Arbeitskreise darstellen, ihre Tätigkeit noch zu verbessern und weiterzuentwickeln und darüber hinaus auch Möglichkeiten aufzeigen, wie neue Arbeitskreise gebildet werden können. Falls dies von Ihnen befürwortet wird,

werden wir in diesem Jahr eine Landeskonferenz der Arbeitskreise mit folgenden Aufgaben ins Leben rufen:

In der Landeskonferenz sollen alle Arbeitskreise Trennung und Scheidung zu einem regelmäßigen Informationsaustausch zusammengeführt werden, der mindestens - so ist unsere Vorstellung bis jetzt - zweimal pro Jahr stattfindet. Wir denken, das könnte wichtig und zielführend sein, weil die Tätigkeit der Arbeitskreise, das Zusammenwirken der Professionen, ein dynamischer Prozess ist, der auch gestaltet werden will. Und ich kann mir gut vorstellen, dass bei diesen Veranstaltungen interessante Informationen und Anregungen ausgetauscht werden können, wie man die eigene Arbeit in den Arbeitskreisen weiterentwickeln kann. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit würde gerne in Zusammenarbeit mit dem Justizministerium einige dieser Veranstaltungen öffentlich machen und auch fördern.

Zudem soll eine Verknüpfung mit dem Online-Projekt „portafamilia.de“ erfolgen, das vor wenigen Wochen mit einem der drei Hauptpreise im rheinland-pfälzischen Multimediawettbewerb ausgezeichnet wurde. Portafamilia.de ist ein Portal für integrierte Mediation in Familien- und Trennungskonflikten. Die heutige Präsentation dieses Projekts wird sicherlich auch für Sie sehr informativ sein.

Rheinland-Pfalz wird sich neben einigen anderen Ländern an einem Forschungsprojekt beteiligen, das das Bundesfamilienministerium initiiert und das die Umsetzung der Reform des Kindschaftsrechts zum Gegenstand hat. Auch bei diesem Projekt wird die Zusammenarbeit der Institutionen und Professionen eine große Rolle spielen. Das Projekt ist auf zweieinhalb bis drei Jahre angelegt.

Meine sehr verehrten Herren und Damen, im Bereich des vernetzten Arbeitens der Professionen nimmt Rheinland-Pfalz bundesweit schon jetzt eine führende Position ein. Es bestehen gute Chancen, diese Stellung zu festigen und einmal mehr Anstöße zu geben, die auch anderenorts beachtet werden. Deshalb bedanke ich mich herzlich bei allen, die vor Ort die Initiative ergriffen haben und gemeinsame professionsübergreifende Arbeitskreise pflegen.

Ich hoffe, Sie profitieren alle von der heutigen Tagung so, wie Sie sich das vorgestellt haben. Wir sind offen für alle Inputs, die Ihrerseits kommen. Wir würden uns freuen, wenn die Idee, eine Landeskonferenz zu bilden auf eine positive Resonanz treffen würde.

Ich wünsche ich Ihnen allen eine angenehme Tagung und viele gute Informationen und Gespräche.

Neues Kindschaftsrecht und moderne gerichtliche Praxis

Dr. Heinz-Georg Bamberger

Zunächst darf ich mich ganz herzlich für die Einladung zu dieser Veranstaltung bedanken. Ich finde, es ist eine sehr gute Sache, dass das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit in Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Justiz sich des Themas „Umsetzung des Kindschaftsrechts - Vernetzung der Professionen“ annimmt. Das ist eine Chance auch für die Justiz, die sich stärker Neuem öffnen und zunehmend auch mit Dingen wie Mediation oder Einrichtungen wie es der Cochemer Arbeitskreis Trennung und Scheidung ist, auseinandersetzen muss.

I

Neues Kindschaftsrecht: Es geht um das Kind, jenes robust-zerbrechliche Wesen, auf dem unsere Hoffnung ruht und das nur gesund bleiben und wachsen und glücklich werden kann in seinem Leben, wenn es Menschen hat, die es lieben. Es geht um die Eltern. Es geht um Eltern und Kinder in schwieriger Lage. Das Wohl des Kindes –wie kann gefunden werden, was ihm am besten dienlich ist? Kann das überhaupt jemand wissen oder hinreichend verlässlich erfahren?

Immerhin, das neue Kindschaftsrecht bietet mehr Möglichkeiten als die früheren Gesetze. Wo die tatsächlichen Verhältnisse für Kinder oft nicht so sind, wie sie sein sollten, hat die Kindschaftsrechtsreform versucht, zumindest den rechtlichen Rahmen auf die Höhe der Zeit zu bringen. Mehrfach schon hatte das Bundesverfassungsgericht die Dinge gerügt. Bereits 1982 hatte es die Regelung, nach der die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung der Eltern auf einen Elternteil allein übertragen werden musste, für verfassungswidrig erklärt. 1991 hatte es beanstandet, dass es nicht miteinander verheirateten Eltern verwehrt war, für gemeinschaftliche Kinder, mit denen sie zusammenlebten, auch die gemeinsame Sorge zu erlangen. Jetzt ist das geregelt. Es bleibt aber nach dem jetzt ergangenen Urteil des Bundesverfassungsgerichts dabei, dass Väter nicht ehelicher Kinder kein gemeinsames Sorgerecht gegen den Willen der Mutter haben können.

Eine weitere wesentliche Verbesserung liegt in der Neuregelung der elterlichen Sorge bei Trennung und Scheidung. Es wird nicht mehr zwischen Trennung und Scheidung unterschieden, sondern einheitlich auf die nicht nur vorübergehende Trennung der Eltern – ob miteinander verheiratet oder nicht – abgestellt. Der Fortbestand der gemeinsamen elterlichen Sorge ist der Regelfall. Dem Antrag auf Übertragung der Alleinsorge ist stattzugeben, wenn der andere Elternteil zustimmt oder zu erwarten ist, dass die Übertragung der Alleinsorge auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Eine gesetzliche Priorität zugunsten der gemeinsamen elterlichen Sorge besteht nicht. Der Streit verlagert sich auf die Regelung des Umgangsrechts.

Erwähnt sei auch das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung, das den Kindern ein Recht auf gewaltfreie Erziehung zuspricht und körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen für unzulässig erklärt.

II

Wie kann die moderne gerichtliche Praxis dem Zweck des Gesetzes, durch Stärkung der Elternverantwortung das Bestmögliche für das Kind zu erreichen, bestmöglich entsprechen?

Meine Damen und Herren,
vielfach spüren wir einen merkwürdigen Widerspruch zwischen der Sicherheit und Selbstverständlichkeit, mit der wir im Alltag unseren Aufgaben nachgehen - und der Unsicherheit, wenn es darum geht, diese Praxis voll zu verstehen und sichtbar zu machen, was sich darin wirklich abspielt. Aber: Indem wir dem nachspüren, entdecken wir unsere Defizite. Drei Punkte, die gerichtliche Praxis betreffend, will ich ansprechen:

1. Die allgemeine Problematik von Kommunikation im Gericht.
2. Die Kompetenz von Richterinnen und Richtern, Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern für Fragen, die keine juristischen sind.
3. Die nachteiligen Folgen unserer auf Streitbeilegung gerichteten Verfahren und die verletzende Wirkung von Entscheidungen.

Gerichtliche Verfahren können Wahrheit und Gerechtigkeit nicht garantieren. Es ist immer nur eine Bemühung. Was aber gelingen sollte, weil wir das weitgehend in der Hand haben, ist die gute Kommunikation, das im richtigen Ton und in der richtigen Intention geführte Gespräch. Dafür ist wichtig die Vorstellung davon, was Justiz heute sein soll und will. Soll sie eher distanzierte Machtausübung zur Herstellung rechtskräftiger Entscheidungen sein oder ist es – wie ich meine - ihre vornehmliche Aufgabe, den Menschen in ihren nicht immer ganz einfachen Verhältnissen durch gute, d.h. vernünftige Regelung, Einigung, auch, wenn es nicht anders geht, Entscheidung zu helfen.

Der Prozess ist für viele Erwachsene, das sorgerechtliche Verfahren nicht selten für Kinder, eine Tortur. Mancher begreift wenig von dem, was abläuft und glaubt, er werde selbst in seiner Sache nicht verstanden. Das muss man wahrnehmen können als Richter, sozusagen von Angesicht zu Angesicht. Dabei scheint mir das Hauptproblem von Kommunikation im Gericht darin zu liegen, wie wir es schaffen können, in der Distanziertheit und relativen Kühle eines formalisierten, zumal wenn streitigen Verfahrens so etwas wie das Gefühl von Nähe, Freundlichkeit und manchmal vielleicht sogar Solidarität hineinzubringen, ohne die das Gespräch zwischen Menschen überhaupt nicht möglich scheint.

Was unsere Fachkompetenz angeht, so ist zu sagen, dass wir im Studium und im Vorbereitungsdienst nichts anderes als die Handhabung von Normen lernen. Von den Sachen, den Sachverhalten, auf die die Normen anzuwenden sind, verstehen wir im Allgemeinen wenig. Dass, was der Fall ist, die Tatsachen, der zu beurteilende Sachverhalt, sie müssen immer wieder erneut erarbeitet werden. Wir versuchen, unseren immer auch subjektiven – wie Habermas sagt, weltanschaulich imprägnierten - Überzeugungen Ausdruck zu verleihen mit Entscheidungen, die aus verschiedenen Blickwinkeln und unter verschiedenen Anschauungen der Welt unterschiedlich wahrgenommen und bewertet werden. Unser Wissen ist Alltagswissen. Juristen

verstehen im Allgemeinen nichts von Erkenntnistheorie, von Wirtschaft, von Soziologie, von Psychologie.

Allerdings, meine Damen und Herren, selbst wenn wir dies zutiefst beherzigten und alle diese Dinge beherrschten, so wäre uns das doch vielfach kaum eine Hilfe. Aus Artikel 1 unserer Verfassung heraus sind wir gehalten, Menschen als Personen zu begreifen, die ihr Leben in Freiheit und Verantwortung führen können, auch dort, wo Anlagen und Lebensumstände die eigentlich bestimmenden, bisweilen zwingenden Faktoren sind. Im Letzten geht es (wohl) um normative Aspekte, gleichsam um einen Kosmos rechtlicher Gesichtspunkte, Gründe, Erwägungen in den unterschiedlichsten und vielfältigsten Zusammenhängen. Es wäre sinnlos, beispielsweise die Handlung eines Straftäters nur psychologisch oder gar naturwissenschaftlich beschreiben zu wollen. Wir sehen ihn schon nicht so und dürfen das wohl auch nicht.

Hinzu kommt, dass wir an alles mit einem Vorverständnis herangehen. Das Vorurteil ist sozusagen immer schon da, im ungünstigen Falle die Täuschung. Wie viel falscher Schein liegt vielfach schon im Alltag der Dinge und in den scheinbaren Selbstverständlichkeiten der Verhältnisse unseres Lebens. In unserer eigenen Sicht sind wir gleichsam gefangen. Da heraus – und zu einer gewissen Erkenntnis - kommen wir nur mit Hilfe des anderen - **im Dialog**. Unentbehrlich ist er als Dialog mit anderen Fachbereichen dort, wo es um die Beurteilung von Menschen geht, ihres Verhaltens, ihrer Befindlichkeit, ihrer Lebensaussichten.

Schließlich zum dritten Punkt – Verfahren und Entscheidung. Formalisierte gerichtliche Verfahren gehen ihren Gang. Wir können darin nicht gutes Verhalten belohnen und nicht schlechtes bestrafen. Wir können vorhandene Defizite und Unterschiede in Sprache, Wissen, Denken nicht ausgleichen. Wir haben dafür keine Zeit. Es herrscht eine gewisse Gleichförmigkeit der Behandlung aller. Den Befindlichkeiten und Bedürfnissen des Einzelnen können wir in aller Regel nur in Grenzen gerecht werden. Ja, es scheint mir geradezu im Begriff der Geltung zu liegen, dass das Recht hinweg geht über die Eigenarten des Individuums.

Die allermeisten gerichtlichen Verfahren, wohl auch im Familienrecht, sind streitig und werden durch streitige Entscheidung beendet. Streitbeendende Entscheidungen, die alle Beteiligten zufrieden stellen, sind selten. Das liegt daran, dass jeder so seine eigenen Vorstellungen von Wahrheit und Gerechtigkeit hat. Überdies bedeutet die Entscheidung für den einen Sieg, für den anderen aber Niederlage. Die von der Überzeugung nur des Richters als dem Entscheidenden getragene Dezision **verletzt** deshalb den einen oder den anderen, manchmal auch alle Beteiligten.

III

Aus all diesen Gründen wird in weiten Bereichen der Gerichtsbarkeit heute versucht, den Weg der Verständigung, des Konsenses, des Güteversuchs zu beschreiten, wo immer das geht. Schlichten ist besser als richten. Entscheidung wird, weil sie zertrennend wirkt, erduldet, bestenfalls hingenommen von dem, der verliert. Sie bedeutet meistens das Ende einer Beziehung. Demgegenüber ist Konsens Verständigung. Die Beteiligten wirken mit, sie unterwerfen sich nicht. Sie gestalten autonom die Regelung, die für sie gelten soll. Konsens hat größere Chancen, Anfang

zu sein und eine Perspektive aufzuzeigen. Konsens schließt das Bewusstsein von Irrtümern ausdrücklich ein.

Wir erleben heute eine Belebung des Konsensgedankens. Im Zivilrecht und Familienrecht, im Wirtschaftsrecht, im Baurecht wie im öffentlichen Recht, wird Mediation versucht. Neben Juristen wirken entscheidend Fachleute mit. Das gilt besonders für das Familienrecht.

Auch hier sind stärker als früher andere Berufe gefragt. Denn was zum Beispiel dem Kindeswohl am besten entspricht, können Juristen aus sich heraus, mit dem, was sie gelernt haben, kaum annähernd sicher entscheiden. Das Kommunikationsproblem spielt, wo Kinder beteiligt sind, eine viel größere Rolle. Kann man sich hier eine Gerichtsverhandlung denken mit dem Richter oder mit drei Richtern in schwarzen Roben hinter der Distanz schaffenden Richterbank und mit ihrer begrifflich kühlen ebenfalls Distanz herstellenden Sprache? Wie lassen sich die Dinge hier zwischen den Beteiligten besser handhaben?

Ich will hier nur drei Gesichtspunkte nennen, die im Verlauf der Tagung noch vertieft werden sollen: Die Mediation, sodann das, was Herr Kollege Trossen integrierte Mediation nennt und, worum es heute in erster Linie gehen soll, die Vernetzung der Professionen im Rahmen eines flexiblen, die Vertreter mehrerer beteiligter Fachrichtungen und Berufe stärker zusammenbindenden Verfahrens.

Wir sind in Deutschland, verglichen beispielsweise mit der Bedeutung, die Mediation in den Vereinigten Staaten hat, relativ weit zurück. Immerhin wächst auch bei uns das Interesse an Mediation als einer sanfteren, einfühlsameren und stärker auf die Autonomie der Beteiligten bedachten Lösung. Es geht um ein im weiteren Sinne informelles Verfahren. Die Beteiligten verstehen sich als Partner. Der Mediator ist Dritter, externe Instanz, die in Neutralität schlichten und vermitteln soll. Ziel ist eine nach Möglichkeit gute, wertschöpfende, eben nicht nur Ruhe und Frieden herstellende Lösung.

Von diesem allgemeinen Begriff der Mediation, bisweilen auch als „reine“ Mediation verstanden, unterscheidet sich die integrierte Mediation, wie sie Herr Kollege Trossen propagiert, in erster Linie dadurch, dass sie in den bestehenden Rahmen anderer Konfliktlösungsmöglichkeit eingepasst ist: Mediation also im Rahmen etwa eines familienrechtlichen Prozesses, durchaus auch aus diesem Prozess herausgehend und neben ihm verlaufend, wobei eine spätere Zurückleitung in das Verfahren immer möglich sein soll.

Wichtig ist in jedem Falle: Das Klima muss ein anderes sein, die Atmosphäre, die Verhaltensweisen und das Sprechen. Das alles will erfahren und geübt sein. Für den Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz suchen wir immer noch nach geeigneten Wegen, um im Rahmen eines Projektes Mediation auszuprobieren.

Meine Damen und Herren,
vor einigen Jahren fuhr ich nach Cochem zu Herrn Kollegen Rudolph, um mit ihm über das „Cochemer Modell“ zu sprechen. Wir haben anschließend unser Gespräch in einem schön gelegenen Cochemer Cafe fortgesetzt. Wir waren zufrieden. Das lag auch

an der Apfeltorte. Mit Blick auf die Mosel haben wir gedacht: die Dinge sind im Fluss. Das sind sie noch heute. Am weitesten scheint mir der Cochemer Arbeitskreis Trennung und Scheidung gekommen zu sein.

Inhaltlich dürfte sich das „Cochemer Modell“ in Teilbereichen mit Geist, Zweckrichtungen wie auch in den Methoden mit Mediation decken. Auch der Cochemer Arbeitskreis versucht eine einvernehmliche Konfliktlösung in Bezug auf Sorgerecht und Umgang, diesen aber in der Vernetzung der verschiedenen beteiligten Berufe.

Wir werden dazu nachher noch mehr hören. Es geht darum, die Kompetenz mehrerer Fachrichtungen zusammen zu bringen in einer wechselseitig konstruktiv – kritischen engen fallbezogenen, das heißt hier kind- und elternbezogenen Kooperation. Ziel ist es, im Interesse des Kindeswohls den elterlichen Konflikt zu schlichten, Elternverantwortung zu stärken und eine konsensuale Lösung zu erreichen. Wie bei der Mediation wird eine neutrale Stelle eingeschaltet. Wichtig ist die Sicherung eines optimalen Informationsstandes der Beteiligten in Bezug auf Termine, Maßnahmen, erzielte Übereinkünfte, Entwicklungsstand der Kinder und Situation der Eltern und deren Verhalten. In regelmäßigen monatlichen Treffen werden zum Teil immer neue sich stellende Probleme aus den verschiedenen Blickwinkeln der beteiligten Berufe besprochen. Wie die Ministerin eben gesagt hat, gibt es inzwischen in Rheinland-Pfalz 26 solcher (oder ähnlicher) Arbeitskreise.

Zum Schluss, meine Damen und Herren:

Ich möchte hier keine Präferenz für die eine oder andere der aufgezeigten Möglichkeiten aussprechen. Mir geht es darum, dass auch in der modernen gerichtlichen Arbeit versucht werden muss, wegen der aufgezeigten Mängel des geregelten streitigen Verfahrens bessere Lösungswege zu finden als sie das Gesetz uns bietet. Wir dürfen als Richterinnen und Richter nicht im Herkömmlichen verharren, sondern müssen weiterkommen. Wir dürfen uns Neuem nicht verschließen, sondern sollten uns ihm öffnen. Wir sprechen zurzeit viel zu sehr vom Sparen. Bei aller Notwendigkeit dazu: Das ist eine verengte Betrachtungsweise. Wir haben ein solches Potential und solche Möglichkeiten, die wir nutzen sollten. Wenn es uns aus bestimmten Gründen nicht gelingen sollte, mit dem Mittel der Mediation weiter zu kommen, so scheint mir der seit Jahren mit guten Erfolgen beschrittene Cochemer Weg einer zu sein, den zu verfolgen sich lohnt. Darüber sollte gesprochen werden, weiter nachgedacht werden, im Interessen der Betroffenen – der Eltern, der Kinder.

**Konsequenzen aus der Kindschaftsrechtsreform für
vernetztes Arbeiten der Professionen
Prof. Dr. jur. Roland Proksch**

Trennung und Scheidung, einschneidende Lebensereignisse für Kinder und Eltern.

Trennung und Scheidung sind für Kinder wie für Eltern einschneidende Lebensereignisse. Darüber gibt es keinen Zweifel. Mütter und Väter, Eltern mit gemeinsamer Sorge oder mit alleiniger Sorge, ob sie mit oder ohne ihre geliebten Kinder leben, bestätigen das. Fast dreiviertel aller Eltern in meiner Studie gaben an, dass Trennung und Scheidung für sie ein „einschneidendes/sehr einschneidendes“ Ereignis war.

„Die Scheidung war eine Riesenkatastrophe“, bestätigt Ulrich M., ein betroffener Vater. „Sie hat mich beruflich und gesundheitlich fast umgehauen.“ Und Marion M., seine von ihm geschiedene, früherer Ehefrau, resümiert: „Es ist so viel kaputtgegangen. Ich weiß nicht, ob ich jemals drüber wegkomme.“ Auch ihre heute 17- und 15-jährigen Kinder Johannes und Lena sind sich einig: „Das wünsche ich nicht meinem schlimmsten Feind. Es ist, als ob dir jemand die Beine wegzieht und du ganz fürchterlich auf die Schnauze fliegst und du nicht weißt, wie du wieder hochkommst.“

Judith Wallerstein hält in ihrem neuesten Buch: "Scheidungsfolgen - die Kinder tragen die Last. Eine Langzeitstudie über 25 Jahre " (Wallerstein/Lewis/Blakeslee, Scheidungsfolgen - Die Kinder tragen die Last. Eine Langzeitstudie über 25 Jahre, Münster 2002) dazu im Hinblick auf die Kinder fest: „Scheidung ist ein lebensveränderndes Geschehen. Nach der Scheidung der Eltern ist die Kindheit anders als zuvor, die Zeit des Heranwachsens ist anders, und auch das Erwachsenenleben - mit der Entscheidung für oder gegen eine Heirat, für oder gegen die Elternschaft - ist anders. Ob die Dinge letzten Endes gut oder schlecht ausgehen - das Erlebnis der elterlichen Scheidung hat in jedem Fall eine gravierende Veränderung der individuellen Lebensbahn zur Folge.“ (Seite 30)

Auch die Scheidungsforscher Furstenberg/Cherlin (Furstenberg/Cherlin, Geteilte Familien, Stuttgart 1993, Seite 43 ff.) sind der Überzeugung: "Kinder erleiden den Verlust der intakten Familie und leiden daran oft ein Leben lang" .

Ich zitiere gerne vor allem Judith Wallerstein. Denn auffallend oft, gerade in jüngster Zeit, wird sie benutzt, gewissermaßen als Kronzeugin gegen das Kindschaftsrechtsreformgesetz, insbesondere gegen die Regelungen zur elterlichen Sorge gemäß § 1671 des BGB. Zu Unrecht, wie ich meine. Wallersteins engagiertes Plädoyer richtet sich vornehmlich an Staat, Gesellschaft und Eltern, Scheidung, wenn irgend möglich, zu vermeiden, und, wenn sie doch eintritt, alles zu tun, diese Situation für Kinder erträglich zu gestalten. In ihren abschließenden Überlegungen (Seite 300-321) meint sie: "wir sollten als erstes versuchen, die Ehe zu stärken. ... Wir müssen uns klarmachen, auf welche Schwierigkeiten moderne Paare bei dem Versuch treffen, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Beruf und Familie, zwischen Fürsichsein und Zusammensein, zwischen Konflikt und Kooperation herzustellen. Es ist kein Zufall, dass 80 % der Scheidungen in den ersten neun Ehejahren erfolgen. Diesen neuen Familien

sollten wir uns gezielt zuwenden.“ (Seite 308), und weiter: „Wenn wir das Scheidungswesen ... zum Positiven verändern wollen, können wir bei der Verbesserung der Hilfeleistungen für Familien ansetzen, die sich im Prozess der Auflösung befinden. Dabei sollte der Akzent nicht auf den Elternrechten liegen, sondern auf der Frage, was von Fall zu Fall getan werden muss, um das individuelle Kind vor Schaden zu bewahren. Entsprechende Dienste können von den Gerichten, von Beratungsstellen oder von einer eigens für diese Aufgabe ins Leben gerufenen Institution angeboten werden. Diese neue Einrichtung würde vor allem als ein Treffpunkt fungieren, an dem scheidungswillige Eltern sich langfristig über die Belange ihrer Kinder verständigen - also nicht nur über das, was im laufenden und vielleicht noch im nächsten Jahr wichtig ist, sondern über viele Jahre hinweg in die Zukunft hinein. Auf diesem Weg könnte man ihnen helfen, sich über die Veränderungen klar zu werden, die auf alle Beteiligten zu kommen, und sich genau zu überlegen, wie sie ihre Kinder vor Schaden bewahren können“ (Seite 313/314).

Für Wallerstein ist also wesentlich:

1. Scheidung, wenn irgend möglich, vermeiden (307 ff.).
2. Wenn Scheidung nicht zu vermeiden ist, Eltern unterstützend führen (307 ff.).
3. Für die „zehn bis fünfzehn Prozent der Scheidungsfamilien, die sich weiterhin erbittert streiten“ ein speziell auf solche Familien zugeschnittenes Angebot entwickeln (Seiten 307, 314).

Ziele der Kindschaftsrechtsreform

Maßgebliche Ziele der Kindschaftsrechtsreform waren:

Verbesserung der Rechte der Kinder und Förderung des Kindeswohls auf bestmögliche Art und Weise;

Stärkung der Autonomie der Eltern und ihrer Rechtsposition;

Schutz des Elternrechts vor unnötigen staatlichen Eingriffen, soweit dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist;

Förderung der Beziehung des Kindes zu seinen beiden Eltern.

Die **Verbesserung der Rechte der Kinder** findet sich insbesondere in § 1684 Abs. 1 Satz 1 BGB: "Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil." , wobei diese Regelung keine "Erfindung" des deutschen Gesetzgebers ist. Vielmehr folgt dieser damit den Vorgaben aus Art. 9 Abs. 3 der UN-Kinderrechtskonvention. § 1626 Abs. 3 BGB unterstreicht dieses Recht, wenn dort formuliert wird: Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen.

Das Ziel der **Stärkung der elterlichen Autonomie** und der **Schutz des Elternrechts** vor unnötigen staatlichen Eingriffen, soweit dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist, ist nicht nur eine Notwendigkeit, die sich als Ergebnis von Forschungen der Psychologie ergibt. Sie folgt auch aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG: "Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht." Denn Kinder haben ein Recht und einen Anspruch darauf, dass ihre Eltern fähig sind und bleiben, ihrer elterlichen Verantwortung nachzukommen, gerade auch bei und nach ihrer Scheidung. Zur Stärkung der elterlichen Autonomie, den entsprechenden Verfassungsauftrag wiederholt , übrigens wortgleich in § 1 Abs. 2 SGB VIII, sieht § 1 Abs. 3 SGB VIII entsprechende Leistungsaufgaben der Jugendhilfe vor. Die ist ein

wichtiger Rahmen, der es Kindern garantieren soll, trotz Trennung und Scheidung ihrer Eltern sich so gut wie möglich entwickeln zu können.

Die **Förderung der Kind-Eltern-Beziehungen**, die sich aus dem Grundsatz ableiten lässt, dass beide Eltern grundsätzlich auch nach Scheidung gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder verantwortlich bleiben, ist in § 1671 BGB geregelt, der den Vorgaben aus Art. 18 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention folgt.

„Vorbeugen vor Heilen“, exakt darum geht es. Natürlich muss der Gesetzgeber auch Vorsorge dafür treffen, dass Kinder nicht im Streit ihrer Eltern auf der Strecke bleiben. Mit dem Verfahrenspfleger hat der Gesetzgeber hier ein wichtiges Instrument geschaffen und mehr getan, als ihm das Bundesverfassungsgericht dazu aufgegeben hatte. Aber: Der Gesetzgeber ist verpflichtet, und er war gut beraten, das zu tun, einen geeigneten Rahmen zu treffen, dass möglichst viele, im besten Fall alle Kinder von ihren Eltern kindeswohlgemäß erzogen werden können. Bei allem Respekt für die Notwendigkeit und die Möglichkeiten von Verfahrenspflegern, der Grundsatz wird kaum zu bestreiten sein und sollte erste Priorität haben, möglichst die Situationen für Kinder zu vermeiden, die den Verfahrenspfleger notwendig machen können.

Dies alles hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber auch mehrfach ins Stammbuch geschrieben.

Unvollständiger Bezug auf US-Forschungsergebnisse

Im Kontext der Kritik gegenüber Regelungen des KindRG, insbesondere der Regelungen der elterlichen Sorge gemäß § 1671 BGB werden immer wieder die US-Autoren Wallerstein (aa0), Furstenberg/Cherlin (aa0) sowie Maccoby/Mnookin (Dividing the Child: Social and Legal Dilemmas of Custody, Cambridge, Mass, 1992) erwähnt (vgl. etwa Salgo/Zenz, Vorwort zu Wallerstein/Lewis/Blakeslee, Scheidungsfolgen - Die Kinder tragen die Last. Eine Langzeitstudie über 25 Jahre, Münster 2002, 13; ; Salgo, Nachwort zu Furstenberg/Cherlin, 206 ff.).

Wenn Wallerstein, Maccoby/Mnookin oder Furstenberg/Cherlin zitiert werden, wie jetzt auch jüngst in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 29. Januar 2003, dann wäre zu beachten, dass alle diese Autoren das kalifornische Modell von 1980 im Auge hatten, das es so nicht mehr gibt und bei uns niemals zur Debatte stand. Zur Klarstellung sei noch einmal Wallerstein selbst zitiert:

„Bevor ich mit meinem eigentlichen Thema fortfahre, will ich einige Begriffe und gerichtliche Definitionen erläutern. Die gemeinsame **juristische** Sorge bedeutet, dass die Eltern gemeinsam die Verantwortung für Entscheidungen übernehmen, die für das Leben ihrer Kinder von Bedeutung sind. ... Außer in Fällen, in denen ungewöhnliche Umstände vorliegen, ist es in vielen Staaten inzwischen die Mehrheit der geschiedenen Eltern, die sich für die gemeinsame juristische Sorge entscheiden. Viele Gerichte verfügen diese Sorgerechtsregelung routinemäßig in allen Fällen einer Scheidung, es sei denn, die Expartner melden Widerspruch an. Es heißt, dass dieses juristische Arrangement vielleicht keinen direkten Einfluss auf das tägliche Leben der Kinder ausübt, dass es aber doch eine symbolische Bedeutung besitzt und den Vater möglicherweise veranlasst, seine Unterhaltszahlung zu erhöhen und seine Kinder häufiger zu sehen. Über diesen denkbaren Zusammenhang zwischen

Unterhaltszahlung und gemeinsamer juristischer Sorge gehen die Meinungen auseinander.

In der gemeinsamen materiellen Versorgung (joint physical custody) bzw. den Modellen der dualen Residenz haben wir die neueste Form der Sorgerechtsregelung. Wenn von „joint custody“ die Rede ist, dann gewöhnlich in diesem materiellen Sinn; ich werde mich daher ebenfalls an diesen Sprachgebrauch halten. Die **gemeinsame materielle Versorgung** bedeutet, dass beide Eltern einen erheblichen und wichtigen Teil ihrer Zeit in der Tat den Kindern widmen. Die häufigste Ausprägung dieser Form der Sorge sieht so aus, dass beide Eltern weiterhin einen eigenen Haushalt führen und die Kinder ihrer Zeit entsprechend einen zuvor festgelegten Plan zwischen diesen beiden Haushalten aufteilen. Das Hauptziel dabei ist, dass beide Eltern als primär einflussreiche Personen weiterhin Anteil am Leben ihrer Kinder nehmen. Sie treffen nicht nur die für ihre Kinder bedeutsamen Entscheidungen gemeinsam, sondern sprechen sich auch bezüglich der kleineren und eher alltäglichen Fragen und Aufgaben ab. Aus der Perspektive des Kindes betrachtet, bedeutet das gemeinsame Sorgerecht, dass es zwei „Zuhause“ hat, dass es regelmäßig zwischen diesen beiden Orten hin- und herreist und eine nennenswerte Zeitspanne hier wie da verbringt“. (Seite 226, 227)

Die (neuerliche) deutsche Diskussion erscheint auf zweifache Weise unehrlich. Erstens: Wir sollten beachten, dass der deutsche Gesetzgeber mit den §§ 1671, 1687 BGB die elterliche Sorge juristisch erheblich anders strukturiert als der kalifornische Gesetzgeber von 1980 oder das, was Wallerstein mit der von ihr kritisierten „gemeinsamen Sorge“ meint.

Zweitens: Es passt nicht zusammen mit Wallerstein, die gemeinsame (materielle) Sorge als kinderfeindlich zu kritisieren, gleichzeitig aber zu beklagen, dass wir gar keine gemeinsame materielle Sorge hätten, sondern nur die alleinige Sorge in einem anderen Gewand.

Was also wird kritisiert: Wird gewollt, dass Mütter und Väter die gemeinsame Sorge behalten und auch nach ihrer Scheidung gleichviel (zeitlichen) Anteil am Leben ihrer Kinder haben? Wenn ja, was ist dann die Kritik an den Regelungen des § 1671 BGB. Wenn nein, wo ist bei den Regelungen des § 1671 das Problem für die Kinder?

Die deutsche Diskussion übersieht auch, dass die juristische gemeinsame Sorge in den USA von den Gerichten „empfohlen“ und „routinemäßig in allen Fällen einer Scheidung (verfügt wird), es sei denn, die Expartner melden Widerspruch an“ . Wallerstein wie auch Furstenberg/Cherlin erwähnen dabei, dass „dieses juristische Arrangement vielleicht keinen direkten Einfluss auf das tägliche Leben der Kinder ausübt, dass es aber doch eine symbolische Bedeutung besitzt“ (Wallerstein, 226). Furstenberg/Cherlin befürworten: „Die juristische Sorge sollte in der Regel von beiden Eltern gemeinsam wahrgenommen werden, ..., es sei denn es gäbe zwingende Gründe dafür, anders zu entscheiden“ (S. 179). „Immerhin würde die Präferenz für die gemeinsame juristische Sorge das Recht des Vaters bekräftigen, bei der Erziehung seiner Kinder aktiv mitzuwirken, und die Erwartung signalisieren, dass Väter auch nach der Scheidung Verantwortung für ihre Kinder übernehmen“ (S. 174).

Mit den Regelungen in § 1671 BGB trifft der deutsche Gesetzgeber exakt die Regelung, die z.B. Furstenberg/Cherlin empfehlen (S. 179 ff.). Gegenüber dem Kalifornischen Gesetzgeber von 1980 trifft der deutsche Gesetzgeber mit den Regelungen in §§ 1671, 1687 BGB im KindRG von 1998 eine sehr sensible, fast charmante Regelung des

Ausgleiches zwischen Machtbefugnissen, Entscheidungskompetenzen und Interessen von Eltern und Kindern.

Insbesondere schüttet das Kindschaftsrechtsreformgesetz die Regelungen zur elterlichen Sorge „nicht mit dem Bad aus“, was Wallerstein offenbar dem kalifornischen Gesetzgeber mit seinen Regelungen des „joint physical custody“ und der Umsetzung in der Praxis vorwirft. Das von Wallerstein kritisierte Pendelmodell ist die Ausnahme. Die Kritik, dass die Regelungen der §§ 1687, 1671 BGB ein „Etikettenschwindel“ seien, ist weder berechtigt noch rational nachvollziehbar. Die Regelungen, die der deutsche Gesetzgeber getroffen hat, sind vielmehr der erfolgreiche Versuch, gemeinsame elterliche Verantwortung trotz und nach elterlicher Scheidung umzusetzen. Der Gesetzgeber hat sich mit §§ 1671, 1687 BGB ein, wie die Praxis bestätigt, sehr kluges Modell ausgedacht. Es geht bei den Regelungen des Kindschaftsrechtsreformgesetzes zur elterlichen Sorge vornehmlich um die sogenannte „joint legal custody“, also gemeinsame juristische, nicht um die „joint physical custody“, die gemeinsame materielle Sorge.

Wallerstein u.a. lassen sich also kaum als Beleg für die Berechtigung einer Kritik gegen § 1671 BGB in Anspruch nehmen. Das Gegenteil ist vielmehr richtig. Das Anliegen von Wallerstein war es auch nicht, Gräben zwischen Müttern und Vätern aufzutun oder gar zu vertiefen. Wallerstein zeigt vielmehr auf, dass beide, Mütter wie Väter, verantwortlich sind dafür, dass und wie die Scheidung und Nachscheidungszeit abläuft (Seite 28, 32, 303, 178). „Scheidung hat in vielen Fällen zur Folge, dass die einstigen Partner noch Monate, manchmal sogar Jahre nach dem entscheidenden Ereignis nur begrenzt oder überhaupt nicht fähig sind, sich um ihre Kinder zu kümmern. Absorbiert von der Aufgabe, ihr eigenes Leben neu zu ordnen, sind diese Mütter und Väter mit tausend und einem Anliegen beschäftigt, und das kann sie blind machen für die Nöte und Bedürfnisse ihrer Kinder“ (Seite 17).

Immer wieder wird auch der Sorgeplan gefordert als Voraussetzung für den Behalt der gemeinsamen elterlichen Sorge nach Scheidung. Der Gesetzgeber hat sich im KindRG mit großem Bedacht gegen den damals geforderten Sorgeplan entschieden. Mit plausiblen und überzeugenden Argumenten. Auch die „Kronzeugin“ Wallerstein spricht gegen den geforderten Sorgeplan:

"Irrig ist ferner die Annahme, dass Arrangements, die zum Zeitpunkt der Trennung verabredet werden, Einfluss auf die weitere Entwicklung des Kindes nehmen werden. Was von Einfluss auf diese Entwicklung ist, das sind die langfristigen Gegebenheiten des Lebens in den Jahren, die auf die elterliche Scheidung folgen. Mit dem Augenblick, an dem die Expartner das Gerichtsgebäude verlassen, stellen sich tiefreichende Veränderungen in den Eltern-Kindbeziehungen ein." (Seite 316).

Natürlich wissen wir, dass das Kindschaftsrechtsreformgesetz keine Reaktion auf Wallersteins Überlegungen ist, sondern im wesentlichen auf Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes beruht, auf supranationale Regelungen, insbesondere der UN-Kinderrechtskonvention, auf Vorgaben aus der Wiedervereinigung und natürlich auch auf Erfahrungen von und mit Eltern und der Professionen mit dem früher geltenden Scheidungsrecht. Jedoch entsprechen Wallersteins Empfehlungen eher den Zielen des KindRG als sie diesen widersprechen.

Grundlagen der rechtstatsächlichen Begleitforschung

Eine Rechtstatsachenstudie, deren Ergebnisse mit der vorgelegten Untersuchung belegt werden, hat nicht die Aufgabe, Einzelfälle zu bewerten. Es ging und geht darum, bundesweit grundsätzliche Wirkungen aufzuspüren, die das neue Recht gesetzt hat. Diese grundsätzlichen Wirkungen bundesweit lassen sich belegen und verifizieren. Gesellschaftliche Trends lassen sich nicht durch Einzelfälle oder Einzelfallanalysen belegen. Ein Beispiel: So schlimm und erschütternd Sexualmorde gerade an Kindern sind. Wenn wir aus den Medien wieder einmal von einem neuerlichen Fall hören, so meinen viele, es werde immer schlimmer, „früher war es wesentlich besser“. Die Kriminalstatistik widerlegt solche Annahmen. Sie belegt, dass wir subjektiv bedingt irren. Natürlich bleibt der verabscheuungswürdige Sexualmord an Kindern Tatsache, aber der Schluss ist falsch, es wird immer mehr. Dennoch wird es immer Menschen geben, die sich von ihrer irrigen subjektiven Annahme nicht abbringen lassen wollen. Ähnliches gilt für die Kritik an der gemeinsamen elterlichen Sorge (geS). Sicherlich gibt es Fälle, dass Eltern mit geS über Konflikte und Probleme genauso trefflich streiten wie Eltern mit alleiniger elterlicher Sorge (aeS). Aber die Gesamtsicht belegt eben das Gegenteil.

Ziel des Vorhabens war es, gesicherte und aussagefähige Rechtstatsacheninformationen über die Bedeutung und Wirkung der Neuregelungen des KindRG bei Trennung und Scheidung von Eltern minderjähriger Kindern und über ihre Bewertung durch betroffene Eltern, Kinder und Fachkräfte zu erhalten. Grundsätzlich nicht einbezogen war die Situation bei der Geburt ihrer Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern und ihrer Kinder (§§ 1626 a ff. BGB). Das Forschungsprojekt wurde im September 1998 gestartet und im März 2002 abgeschlossen.

Folgende Bereiche waren Gegenstand der Untersuchung:

- die Lebenslage der betroffenen Kinder und ihrer Eltern, insbesondere ihre psychologische und ökonomische Situation nach Trennung und Scheidung;
- die Gründe und die praktischen (längerfristigen) Auswirkungen der Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge bzw. der Übertragung der Alleinsorge auf Mutter oder Vater (v.a. auf Umgangskontakte mit dem Kind, auf Unterhaltsleistungen, auf die elterlichen Beziehungen zueinander und zum Kind);
- die nahehelichen Beziehungen der Eltern zueinander und zu ihren Kindern wie umgekehrt ihrer Kinder zu ihnen sowie zu anderen umgangsberechtigten Personen (insbesondere zu ihren Großeltern), auch im Vergleich der unterschiedlichen Sorgegruppen;
- die Beteiligung von Kindern und Eltern während des Scheidungsprozesses;
- die Bedeutung von Beratung;
- das maßgebliche Verfahrensrecht (insbesondere §§ 613 ZPO, 50, 52, 52a FGG, 17, 50 SGB VIII);
- die Erfahrungen der Praxis (Richter/innen, Rechtsanwält/innen und Jugendämter) mit den Neuregelungen des KindRG, vor allem im Rahmen von Trennung und Scheidung.

Vollerhebung bei Eltern, Familiengerichten, Jugendämtern – Auswählerhebung bei der Rechtsanwaltschaft

Einbezogen in das Vorhaben wurden alle Eltern mit minderjährigen Kindern, deren Ehe im 1. Quartal 1999 in Deutschland rechtskräftig geschieden wurde. Sie wurden erstmals 10 Monate nach ihrer rechtskräftigen Scheidung, also Ende 1999/Anfang 2000, und erneut weitere 18 Monate später, also im Frühjahr/Sommer 2001, mittels eines standardisierten Fragebogens befragt. Bei einer (nicht repräsentativen) Auswahl dieser Eltern und ihrer Kinder erfolgten 2001 ergänzend persönliche (mündliche) Interviews anhand eines strukturierten Interviewleitfadens.

Weiter wurden in das Vorhaben einbezogen alle (Familien-) Richter/innen an allen Amtsgerichten (Familiengerichten) und Oberlandesgerichten, ein ausgewählter Teil von Rechtsanwält/innen mit dem Arbeitsschwerpunkt familienrechtliches Mandat und alle Jugendämter. Sie wurden im Jahr 2001 ebenfalls mittels eines standardisierten Fragebogens befragt. Auch bei ihnen erfolgten 2001 bei einer (nicht repräsentativen) Auswahl ergänzend persönliche (mündliche) Interviews anhand eines strukturierten Interviewleitfadens.

Antworten konnten von 7.008 Eltern (1. Befragung 1999/2000) bzw. 4.373 Eltern (2. Befragung 2001/2002), von 809 Richter/innen, 904 Rechtsanwält/innen und 301 Jugendämtern n ausgewertet werden. Die erreichten Eltern können aufgrund ihrer geografischen Verteilung und ihrer soziobiografischen Merkmale (Bildung, Einkommen), insbesondere auch im Vergleich mit entsprechenden Daten nach dem Mikrozensus als repräsentativ gelten.

Mit der flächendeckenden Befragung aller Eltern, wurde das bisher umfangreichste Datenmaterial in Deutschland zur Nach-/Scheidungssituation von Eltern und zu den entsprechenden Neuregelungen des KindRG gewonnen. Das erreichte Datenmaterial ermöglicht aussagekräftige, vergleichende Betrachtungen von Eltern mit geS und aeS und ihrer Kinder sowie von Wirkungen der neuen Regelungen des KindRG. Damit stehen in Deutschland erstmals umfassende, repräsentative Informationen von allen maßgeblichen Eltern-/Scheidungsgruppen (gemeinsame/alleinige elterliche Sorge, hauptbetreuende/umgangsberechtigte Mütter und Väter) auch zum spezifischen Vergleich der Sorgegruppen untereinander wie innerhalb der jeweiligen Sorgegruppen zur Verfügung. Die Informationen zusammengenommen lassen Tendaussagen, gerade auch im Zeitverlauf, über die elterliche Situation innerhalb der unterschiedlichen Sorgemodelle sowie über die strukturelle Wirkung des neuen Rechts zu. Nachfolgend werden (nur einige wenige) Ergebnisse aus dem umfassenden Material zusammenfassend dargestellt.

Bewertung der Reform aus der Sicht der Professionen

Aus Sicht der Richter/innen wurde die **Verbesserung der Rechte der Kinder** überwiegend "sehr gut bis gut" erreicht. Insbesondere die verfahrensrechtlichen Flankierungen (Anhörung, Beteiligung von Kindern/Jugendlichen, Verfahrenspfleger, begleiteter Umgang, Vermittlungsverfahren bei Umgangskonflikten), aber auch die Schaffung konkreter subjektiver Rechtspositionen (Umgangsrecht als Recht des Kindes; Erweiterung des Kreises umgangsberechtigter Personen) haben nach ihrer Auffassung zu einer deutlichen Verbesserung der Rechtsstellung der Kinder geführt.

Rechtsanwaltschaft und Jugendämter bewerten die Verbesserung der Rechte der Kinder zurückhaltender. Aus ihrer Sicht dominiert in (noch zu) vielen Fällen die Erwachsenen- bzw. Elternperspektive. Dies werde bei Streitigkeiten um den überwiegenden Aufenthaltsort der Kinder und insbesondere in Umgangskonflikten sichtbar.

Die **Stärkung elterlicher Autonomie** sehen die Hälfte der Richter/innen, fast drei Viertel der Jugendämter, jedoch lediglich ein Drittel der Rechtsanwaltschaft als "sehr/gut" erreicht. Eltern setzen häufiger und intensiver als vor dem KindRG auf eigene Regelungen. Sie würden sich besser als vor dem KindRG für die gemeinsame Arbeit an einer eigenverantwortlichen Regelung gewinnen und davon überzeugen lassen, dass eine eigene Regelung die "zu bevorzugende Alternative" sei. Demzufolge habe dieser Aspekt in der Beratungsarbeit Priorität. Die Rechtsanwaltschaft erlebt Eltern allerdings noch zu oft in der Position, eine Konfliktentscheidung von Experten zu erwarten. Eltern könnten (oder wollen) sich häufig nicht vorstellen, die "richtige" Regelung selbständig und gemeinsam zu finden.

Dass die **Beziehung des Kindes zu beiden Eltern** "sehr gut/gut" gefördert wurde, meinen ca. ein Drittel der Professionen. Überwiegend vertreten sie die Auffassung, dass dies lediglich "teils/teils" gelungen ist. Zu oft herrsche noch "Besitzdenken" der Eltern in Bezug auf ihre Kinder vor. Das werde vor allem beim elterlichen Streit um die Alleinsorge, um den überwiegenden Aufenthalt des Kindes, um Umgangsrechte und um die wechselseitige Information und Mitwirkung deutlich. Jugendämter und Rechtsanwaltschaft erleben sehr oft "hautnah", wie Eltern sich ihre Kinder gegenseitig streitig machen bzw. Kinder vom anderen Elternteil fernhalten. Zwar haben die neuen rechtliche Regelungen, z.B. begleiteter Umgang, Vermittlung, Verfahrenspfleger, deutliche Verbesserungen erbracht. Die "harten" Fälle sind jedoch nach wie vor kaum zu klären. Konsequenzen habe z.B. ein dem Umgang "widerstreitender" Elternteil kaum zu fürchten. Eine lange Verfahrensdauer und die Zurückhaltung der Gerichte bei der Zwangsvollstreckung würden solche Haltungen "widerstreitender" Eltern „belohnen“.

Die **Gleichstellung der „nicht-/ehelichen“ Kinder** bewerten die Professionen einvernehmlich als "sehr gut/gut" erreicht. Genannt werden hier die entsprechenden Neuregelungen über die gleichen Rechte der Kinder auf Umgang und auf Kindesunterhalt. Die Differenzierung der Regelung der elterlichen Sorge bei nichtehelichen Kindern, Alleinsorge der Mutter als Regelfall, wird allerdings teilweise als "nicht gelungen" und mindestens für die Fälle des (langen) nicht ehelichen Zusammenlebens von Eltern als „wenig überzeugend“ bewertet.

Bewertung der Reform aus der Sicht von Eltern

Der neue rechtliche Rahmen nach dem KindRG wird von den Eltern grundsätzlich als „entlastend“ und als „Fortschritt“ bewertet. Dies gilt für Mütter wie Väter.

Die Regelungen zur elterlichen Sorge, zum Umgangsrecht, die verbesserten Möglichkeiten zur Durchsetzung der Rechte der Kinder, ihre Beteiligung vor Gericht und

im Jugendamt, sowie der beratende Schwerpunkt des neuen Rechtes finden Zustimmung.

Kritik wird geäußert zur schwierigen Durchsetzbarkeit von Umgangsrecht. Das sei auch nach dem neuen Recht nicht besser geworden.

Mütter und Väter nehmen überwiegend die selbe Position ein, je nach dem, ob sie mit oder ohne ihre Kinder leben. Der naheheliche Kontakt von Müttern oder Vätern zu ihren gemeinschaftlichen Kindern scheint ein zentrales Moment zu sein für das subjektive Wohlbefinden der Eltern und für die Art und Weise ihrer Beziehung, ihrer Kooperation, ihrer Kommunikation und ihrer wechselseitigen Information miteinander und zueinander.

Mütter und Väter, die mit ihren Kindern zusammenleben bzw. zufriedenstellenden Kontakt zu ihnen haben, sind grundsätzlich mit ihrer Situation und mit dem neuen Recht zufriedener als Eltern, die von ihren Kindern getrennt leben und keinen oder nur wenig Kontakt zu ihnen haben. Dies gilt für Eltern aller Bildungs- und Einkommensgruppen wie auch für Eltern beider Sorgengruppen.

Insoweit erscheint „konsequent“, dass insbesondere Eltern ohne elterliche Sorge und ohne Kinder mit ihrer Situation sehr unzufrieden, Eltern mit aeS, die mit ihren Kindern leben, dagegen eher zufrieden sind. Dies gilt für Eltern aller Bildungs- und Einkommensgruppen.

Meinungen von Kindern zur Reform

Kinder erleben und finden es gut, dass heute mehr als früher Bedeutung auf ihre Meinung gelegt wird. Dies betonen insbesondere die älteren bzw. heute volljährigen Kinder, wenn sie sich an ihre Beteiligung im Scheidungsstreit durch Jugendämter oder Gerichte erinnern. Überwiegend empfanden sie sich gut aufgenommen von den Fachkräften der Jugendhilfe und den Richter/innen.

Die naheheliche Situation finden Kinder am zufriedenstellendsten, wenn sie ihre bisherige Situation beibehalten können, also ihre gewohnte Umgebung und ihren gewohnten Alltag erhalten können und der alltägliche Streit beendet ist. Wenn sie dann erleben, dass die Eltern wieder miteinander „normal“ reden oder „normal“ miteinander umgehen, ist das noch einmal mehr entlastend.

Problematisch ist nach wie vor die Situation von Kindern, deren Eltern sich über den Aufenthaltsort der Kinder streiten und die das „alte Kampffeld Umgangsrecht“ nicht verlassen (können). Oft spüren Kinder (und vor allem Jugendliche) aber, dass diese Frage ein „Machtspiel“ der Eltern ist/wird. Hier fühlen sie sich zu oft in Loyalitätskonflikten. Z.B. wenn sie ausgefragt werden, über den anderen Elternteil, wenn sie erleben, dass ein Elternteil es gar nicht gerne sieht, dass das Kind bei dem einem Elternteil lebt bzw. zum anderen geht.

Hier bleiben vor allem die juristischen und psycho-sozialen Professionen gefordert, die beratenden und verfahrensmäßigen Möglichkeiten zur Umsetzung der Rechte von Kindern voll und offensiv professionell auszuschöpfen.

Wirkungen des Rechts der elterlichen Sorge

Was haben die Reformen nach dem Kindschaftsrechtsreformgesetz nun tatsächlich bewirkt?

Die neuen Regelungen zur elterlichen Sorge zeigen erhebliche Wirkung. Sie zeigen eine ganz klare Zunahme der gemeinsamen elterlichen Sorge. Die geS ist das bei Scheidung „übliche“ Sorgemodell geworden. Sie erreichte im Jahr 2001 im Bundesdurchschnitt 80,7 % gegenüber 17,07% aus der letzten justizstatistischen Sondererhebung für 1994 / 1995. Im Zweifel entscheiden sich Eltern offenbar für den Erhalt der geS, auch wenn sie dies nicht als eine (für sie) „optimale“ naheheliche Gestaltung der elterlichen Verantwortung sehen. Sie erkennen in der geS die bessere Alternative, als Eltern miteinander zufriedenstellende Regelungen in Bezug auf ihre Kinder zu treffen.

Die Professionen bewerten die **Neuregelung der elterlichen Sorge** (Abschaffung des Zwangsentscheidungsverbundes, Einführung des Antragsprinzips für die Übertragung der aeS, elterliche Entscheidungsbefugnisse gemäß §§ 1687, 1687 a BGB) ganz überwiegend positiv. Die Abschaffung des Zwangsentscheidungsverbundes habe sich, insgesamt gesehen, „sehr gut/gut“ bewährt. Sie trage zur Entlastung des Scheidungsverfahrens bei, zur Konfliktentschärfung zwischen Eltern im Rahmen ihrer Scheidung.

Die Sorge, dass die Regelung des §1671 BGB verstärkt zu (isolierten) Verfahren von Eltern mit geS auf Übertragung der aeS vor oder nach rechtskräftiger Scheidung oder zur Erhöhung von Umgangskonflikten bei Eltern mit geS führt, blieb unbegründet. Weder ergibt sich aus den Antworten der Eltern noch aus der Statistik des Statistischen Bundesamtes bzw. der Statistischen Landesämter 1999 bis 2001 eine nennenswerte Veränderung der Sorgeregelungen noch eine Erhöhung von Umgangskonflikten bei Eltern mit geS.

Strukturelle Wirkungen der gemeinsamen elterlichen Sorge

Die Befragungen von Eltern wie Professionen und die Ergebnisse belegen, dass das Kindschaftsrechtsreformgesetz keine Konflikte schafft oder fördert zwischen Müttern und Vätern. Allerdings wurden Unterschiede deutlich zwischen Eltern, die die alleinige Sorge leben und den Eltern, die die gemeinsame Sorge miteinander gestaltet haben. Insbesondere sind Probleme und Konflikte erkennbar zwischen Eltern, die mit ihren Kindern zusammenleben (dürfen) und den Eltern, die nicht mit ihren Kindern zusammenleben (dürfen).

Deutlich wurde auch, dass die konfliktführende Spannungssituation zwischen allein sorgeberechtigten Eltern und den „entsorgten“ Eltern gravierend ist, was zu erheblichem Beratungsbedarf führt. Eine vergleichbare Spannungssituation gibt es bei Eltern mit geS nicht. Ihr Beratungsbedarf zur Regelung von Problemen und Konflikten wird von den Professionen einheitlich erheblich geringer erachtet. Das sollte zu denken geben.

Während die geS die Kooperation und Kommunikation von Eltern strukturell fördert, fehlt dies bei der aeS. Gerade bei Eltern, die die alleinige Sorge (streitig) anstreben, bleiben aktuelle partnerschaftliche Konflikte für ihre nahehelichen Beziehungen sowie

Bestrebungen der Ausgrenzung des anderen Elternteils bestimmend. Der Antrag auf aeS ist nicht Ursache, sondern Folge des Konflikts. Richterliche Anhörungen von Eltern, die die aeS anstreben, und ihren Kindern, können dem oft nicht beikommen. Die konflikthafte Beziehung der Eltern verschärft sich nach einer gerichtlichen Entscheidung häufig weiter bzw. bleibt bestehen, zum Nachteil der Kinder. Die positive Gerichtsentscheidung zugunsten des antragstellenden Elternteils „bestätigt“ ihm die mangelnde Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit bzw. –bereitschaft des abgewiesenen Elternteils. Zukünftig kann dieser Elternteil mit dieser Entscheidung gegen den anderen Elternteil argumentieren.

Gerichte sprechen die alleinige Sorge dann zu, wenn, wie es heißt, Eltern sich nicht verständigen können, weil Konflikte nicht auf dem Rücken der Kinder ausgetragen werden sollen. Zu fragen ist, welche Konflikte Eltern im Rahmen der elterlichen Sorge auszutragen haben z.B. bei Kindern im Alter zwischen sechs und vierzehn Jahren, dem Durchschnittsalter von Kindern bei Scheidung ihrer Eltern. Zu bedenken ist, dass sich Eltern "permanent" miteinander verständigen müssen im Rahmen von Umgang und entsprechenden Gestaltungsregelungen zu Gunsten des Kindes. Erfahrungsgemäß, und das bestätigt die Praxis, sind die Probleme und Konflikte beim Umgang und beim Unterhalt erheblich wie alltäglich. Wenn Eltern also für die alleinige Sorge streiten, weil sie fehlende Kommunikation oder Kooperation beklagen, und die Gerichte dem Antrag auf aeS mangels Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit stattgeben, dann müssen sich Gerichte und Fachkräfte fragen lassen, wie diese Eltern im Bereich Unterhalt und Umgangsrecht konfliktarm kommunizieren und kooperieren können sollen.

Die Ergebnisse der Untersuchungen zeigen, dass die Zusprechung der alleinigen Sorge gerade nicht zu einer Beruhigung der Situation für die Kinder führt.

Nur ein Viertel von Eltern mit gemeinsamer Sorge streiten überhaupt über Dinge des § 1687 BGB. Für die Gerichte sind solche Streitigkeiten bei Eltern mit geS kaum ein Thema. Bemerkenswert ist aber, dass Eltern mit alleiniger Sorge hierüber kaum weniger Streit haben. Immerhin 17 % der Eltern mit aeS , nur sieben Prozentpunkte weniger als Eltern mit gemeinsamer Sorge, streiten auch über Angelegenheiten, die rechtlich ganz klar in die Zuständigkeitsbereiche des allein sorgeberechtigten Elternteiles fallen. Es ist anzunehmen, dass das kaum zur Beruhigung beiträgt. Das Ziel der Gerichte, dass mit der alleinigen Sorge, also mit der klaren Entscheidungszuständigkeit des allein sorgeberechtigten Elternteiles, Streitigkeiten aus der Welt geschafft werden, wird somit nicht erreicht.

Wirkungen zum Umgangsrecht von Kindern

Die Defizite von Eltern mit aeS/ohne eS in ihrer Kooperation und Kommunikation miteinander schlagen voll durch zu Lasten ihrer Kinder, vor allem beim Recht ihrer Kinder auf Umgang, §§ 1626 Abs. 3, 1684 Abs.1 BGB. Die aeS führt in hohem Maß zur Ausgrenzung des umgangsberechtigten, nicht sorgeberechtigten Elternteils. Umgangsstreitigkeiten werden bei ihnen „hochkonflikthaft“ geführt, Maßnahmen der Zwangsvollstreckung werden beantragt. Die Verfahren führen häufig zu einer Konfliktverschärfung, nicht aber zur gewünschten zufriedenstellenden Regelung nahehehlicher Elternschaft.

Die Befragungsergebnisse bestätigen frühere Forschungsergebnisse (z.B. Napp-Peters, Scheidungsfamilien. Interaktionsmuster und kindliche Entwicklung. Aus Tagebüchern und Interviews mit Vätern und Müttern nach Scheidung, Deutscher Verein, Arbeitshilfen Heft 37, Frankfurt/M 1988, S. 35), dass gerade bei Kindern von Eltern, die die Alleinsorge "erstritten" haben, das Risiko des Kontaktabbruchs zum umgangsberechtigten Elternteil erheblich ist. Nicht selten verfolgen sie eine klare Abgrenzung zum umgangsberechtigten Elternteil und beeinträchtigen damit (auch) das Umgangsrecht ihrer Kinder. 34,0% der umgangsberechtigten Eltern mit aeS/ohne haben im Jahr 2001, also zwei Jahre nach Scheidung, bereits „gar keinen Umgangskontakt“ (16,8% „nur selten“) zu ihren Kindern, gegenüber 5,0% (9,0%) der Eltern mit geS und 9,2% (12,7%) der Eltern, die die geS leben, weil ihr streitiger Antrag auf Übertragung der Alleinsorge abgewiesen wurde.

Nach den Befragungsergebnissen spricht viel für die Annahme, dass die Regelung von Umgangskontakten durch Eltern mit aeS/ohne eS ein größeres Konfliktpotential birgt als die Notwendigkeit der gemeinsamen Regelung von Kindesangelegenheiten durch Eltern mit geS.

Von einer Verlagerung von Sorgerechtsstreitigkeiten auf das Umgangsrecht kann nicht geredet werden. Soweit eine Erhöhung von Umgangsstreitigkeiten gegenüber vor 1998 festzustellen ist, kann sie eindeutig den Neuerungen der §§ 1684, 1685 BGB seit 1998 zugeordnet werden. Das neue Recht hat eine Bewusstseinsveränderung vor allem bei umgangsberechtigten Eltern erzeugt. Sie klagen mehr und häufiger Umgangsrechte ein. Wie die Statistik zeigt, entspricht die Erhöhungsquote von 3,6 % im Jahr 2001 gegenüber 2000 den Veränderungen 1997 um 2,3 % gegenüber 1996. Ein vergleichbares Phänomen gab es in den Jahren nach der Wiedervereinigung, als für Eltern und Kinder aus der ehemaligen DDR das deutsche Recht Anwendung gefunden hatte und insoweit auch Veränderungen beim Besuchsrecht geltend gemacht wurden.

Die positiven strukturellen Wirkungen der geS werden insbesondere bei einem Vergleich mit den Eltern deutlich, die die geS „gegen“ ihren Willen leben „müssen“, weil ihr (streitiger) Antrag auf Alleinsorge gerichtlich abgewiesen worden ist. Bei grundsätzlich gleicher Streitintensität wie Eltern mit aeS zum Zeitpunkt des gerichtlichen Verfahrens tendieren sie nach einigem Abstand seit ihrer Scheidung bei Streit-, Umgangs und Unterhaltsregelungen in ihrem Verhalten zu dem der Eltern, die die geS mangels Antragstellung behielten.

So verwundert nicht, dass insbesondere Eltern mit aeS/ohne eS untereinander ein erhebliches Spannungsverhältnis erleben. Der sehr hohen Zufriedenheit des alleinsorgeberechtigten, hauptbetreuenden Elternteils mit der Alleinsorge sowie mit den (defizitären) Umgangsregelungen steht eine sehr hohe Unzufriedenheit des nichtsorgeberechtigten, umgangsberechtigten Elternteils gegenüber. Der Kontaktabbruch der Kinder zum umgangsberechtigten Elternteil ist bei Eltern mit aeS erheblich. Dies alles ist offenbar konfliktverschärfend. Der Beratungsbedarf von Eltern mit aeS/ohne eS wird demzufolge von den Professionen im Vergleich zu den Eltern mit geS einhellig als erheblich eingeschätzt.

Bei Eltern mit geS ist dieses Spannungsverhältnis nicht vorhanden. Ihre Zufriedenheit/Unzufriedenheit ist deutlich ausgeglichener als bei den Eltern mit aeS. Eltern mit geS gestalten und praktizieren den Umgang mit ihren Kindern im Gegensatz

zu den Eltern mit aeS/ohne eS quantitativ und qualitativ „großzügig“. Sie gestalten und praktizieren Unterhaltsregelungen grundsätzlich zufriedenstellender und zuverlässiger als Eltern mit aeS.

Kommunikation und Kooperation von Eltern der Gruppen geS/ aeS

Eltern mit geS kooperieren und kommunizieren überwiegend zufriedenstellend miteinander. Sie treffen bevorzugt Regelungen selbständig und einvernehmlich. Sie bemühen deshalb deutlich weniger als Eltern mit aeS die Gerichte.

Eltern mit geS kooperieren und kommunizieren auch quantitativ und qualitativ mehr und besser als Eltern mit aeS/ ohne elterliche Sorge zum Wohl ihrer Kinder miteinander. Ihre Beziehungen sind konstruktiver und zufriedenstellender als die Beziehungen zwischen Müttern und Vätern mit aeS. Sie setzen vornehmlich auf konsensuale Regelungen. Dadurch können sie eine deutlich bessere Beziehung zueinander gestalten. Dies trägt zur Konfliktentschärfung und zur Konfliktentlastung bei.

So regeln Eltern mit geS Streitigkeiten mit dem anderen Elternteil zu 66,8% „im Gespräch zwischen Mutter und Vater“, Eltern mit aeS/ohne eS (lediglich) zu 34,9%. Umgangskontakte regeln 68,2% der Eltern mit geS durch „eigene außergerichtliche Vereinbarung“ und (nur) zu 14,8% durch „Gerichtsentscheidung“. Demgegenüber regeln zwar 43,4% der Eltern mit aeS/ohne eS Umgangskontakte durch „eigene außergerichtliche Vereinbarung“, jedoch benötigen 35,2% eine „Gerichtsentscheidung“. Wechselseitige Informationen der Eltern über die persönlichen Verhältnisse ihrer gemeinschaftlichen Kinder erfolgen bei Eltern mit geS regelmäßig. Sie sind die Ausnahme bei Eltern mit aeS.

Regelung des Unterhalts für die Kinder und des Ehegattenunterhalts

Während die „Armutssituation“ der Eltern mit geS und aeS grundsätzlich vergleichbar ist, ist die Unterhaltssituation für Kinder von Eltern mit geS deutlich besser als die von Eltern aeS.

So geben 93,5% der barunterhaltspflichtigen Väter mit geS an, dass sie gegenwärtig Kindesunterhalt bezahlen. 86,7% der unterhaltsberechtigten Mütter mit geS bestätigen den Erhalt von Kindesbarunterhalt. Bei den Eltern mit aeS geben 88,4% der unterhaltspflichtigen Väter an, dass sie Kindesunterhalt leisten. 67,1% der Mütter „bestätigen“ den Erhalt von Kindesbarunterhalt.

Die Regelmäßigkeit der Kindesunterhaltszahlungen erklären 91,3% der barunterhaltspflichtigen Väter mit geS; 80,5% der Mütter mit geS bestätigen dies. Bei den Eltern mit aeS geben 85,4% der unterhaltspflichtigen Väter an, dass sie den Kindesunterhalt regelmäßig leisten; hier bestätigen dies 58,8 % der Mütter mit aeS. Diese Ergebnisse werden durch die Forsa Studie bestätigt (Forsa, Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder in Deutschland, Schriftenreihe des BMFSFJ Band 228, Stuttgart 2002, 49 ff.) wie auch durch die Studie von Schneider u.a. (Alleinerziehen - Vielfalt und Dynamik einer Lebensform, Schriftenreihe des BMFSFJ Band 199, Stuttgart 2001, 279).

Unstimmigkeiten über den Kindesunterhalt verneinen 67,7% aller Eltern mit geS bzw. 51,9% mit aeS.

Vergleichbar ist die Situation beim Ehegattenunterhalt. 1999 (2001) erhielten mit 21,0% (16,9%) fast doppelt so viele Mütter mit geS Ehegattenunterhalt wie Mütter mit aeS 12,4% (9,5%). Doppelt so viele Mütter mit geS wie Mütter mit aeS, die Ehegattenunterhalt erhalten, gaben an, dass der Ehegattenunterhalt regelmäßig bezahlt wird.

Was hat das KindRG den Kindern gebracht?

Die Ergebnisse der Untersuchung können kaum daran zweifeln lassen, dass das Kindschaftsrechtsreformgesetz effektive Möglichkeiten geschaffen hat, Trennung und Scheidung von Eltern mit minderjährigen Kindern verträglich zu gestalten.

Die Rechtsposition der Kinder wurde, trotz aller Kritik, gestärkt. Mit den Umgangsregelungen wurden klare Rechte der Kinder definiert. Mit dem Verfahrenspfleger wurden Möglichkeiten geschaffen, ihre Interessen im Verfahren unmittelbar einzubringen. Mit ihrer Beteiligung im Verfahren wird umgesetzt, was die UN- Kinderrechtskonvention fordert.

Die Regelungen des KindRG zur elterlichen Sorge haben zu "mehr Eltern für die Kinder" und zu weniger Konflikten der Eltern geführt. Mittlerweise behalten 80 % der Scheidungseltern die gemeinsame elterliche Sorge über ihre Scheidung hinaus. Bei fast allen diesen Eltern wird das Umgangsrecht regelmäßig gepflegt, Unterhalt wird gezahlt und auch regelmäßig.

Der fest gestellte Zusammenhang zwischen gemeinsamer elterlicher Sorge, regelmäßigen und überwiegend konfliktfreien Umgangsregelungen und auch regelmäßig und überwiegend konfliktfreien Unterhaltsregelungen wird durch weitere Studien, z.B. durch die o.e. FORSA Studie klar bestätigt.

Dies alles fördert die Beruhigung und Entkrampfung nahehegender elterlicher Konfliktsituationen bei Eltern mit geS, selbst dort, wo die geS gegen den Willen eines Elternteils beibehalten wurde/werden musste. Eltern mit gemeinsamer Sorge klären den Streit miteinander, nicht gegeneinander und auch nicht gegen die Kinder. Sie bemühen weniger Gerichte und Rechtsanwälte. Ganz anders ist die Situation bei Eltern mit alleiniger Sorge. Kinder von Eltern mit aeS erleben erhebliche Spannungen. Die Beruhigung und Entkrampfung ihrer Konfliktsituationen wird häufig nicht erreicht, entgegen den Vorstellungen der Familiengerichte, die mit dieser Begründung Anträgen auf aeS oft entsprechen.

Es verwundert, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 29. Januar 2003 nicht auf diese, feststellbaren positiven Effekte gemeinsamer elterlicher Sorge, insbesondere für Kinder, eingegangen ist, sondern sich hauptsächlich auf Vorbehalte bei Wallerstein, Furstenberg/Cherlin sowie Maccoby/Mnookin bezog.

Es erstaunt, dass diese Autoren in Deutschland immer wieder auch von denselben deutschen Autoren als Beleg für ihre Kritik gegen die geS zitiert werden, dass andere Untersuchungen, die zu einem klaren gegenteiligen Ergebnis kommen, unbeachtet

bzw. ignoriert bleiben (z.B. Gründel, Gemeinsames Sorgerecht. Erfahrungen geschiedener Eltern, Freiburg/B1995, 150 ff. sowie Forsa, Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder in Deutschland, Schriftenreihe des BMFSFJ Band 228, Stuttgart 2002, 49 ff. und Schneider u.a. (Alleinerziehen- Vielfalt und Dynamik einer Lebensform, Schriftenreihe des BMFSFJ Band 199, Stuttgart 2001, 279).

Aus Kindersicht erscheint deshalb unverstündlich, wie hartnäckig die Defizite für Kinder bei Eltern mit alleiniger Sorge ignoriert werden und weiter vehement gegen die gemeinsame Sorge gestritten wird. Banale Dinge, wie die Unterschrift für einen Kindergartenplatz, werden als kompliziert dargestellt. Es scheint, dass die Kritiker der gemeinsamen Sorge mehr auf die Interessen von Eltern schielen, als auf die Bedürfnisse und Notwendigkeiten von Kindern.

Wir sollten uns jedoch nicht erneut in den alten Kampf begeben, wie er vor 1998 vehement vor allem zwischen Väter- und Mütterbewegungen geführt worden ist. Die Worte des früheren Außenministers Genscher zur Spannungssituation zwischen damals Ost und West: „Lasst uns vor allem unsere Ideen modernisieren, nicht unsere Waffen“ , sind auch hier einschlägig.

Und ich füge hinzu: Lassen wir die alten Waffen im Schrank. Sie haben genug Leid verursacht, für Eltern, aber insbesondere für Kinder.

Ich komme auf Johannes und Lena zurück:

„Das beste war“, resümieren beide, „dass wir in der alten Umgebung bleiben konnten und unsere Eltern, beide, es gut fanden, dass wir zu beiden Kontakt halten konnten. Ich glaube, das hat uns ganz entscheidend gut getan. Wir mussten uns nicht entscheiden, zu wem wir mehr halten, zur Mutter oder zum Vater. Und dass über uns nicht mehr gestritten wurde. Das hätte uns noch mehr zerrissen.“

Konsequenzen für vernetztes Arbeiten der Professionen

Das KindRG hat, wie dargestellt, in vielfacher Hinsicht Veränderungen bewirkt. Gleichwohl ist unverändert geblieben: Trennung und Scheidung sind Krisenereignisse, für Kinder wie Eltern. Hier setzt das KindRG ein. Es regelt viele Möglichkeiten der Krisenarbeit, der Prävention, der Bewältigung. Das KindRG ergänzt dabei die Regelungen des SGB VIII.

SGB VIII und KindRG stellen Kinder und ihre Familien in den Mittelpunkt der vielfältigen Leistungen und Aufgaben, die von den Trägern der Jugendhilfe wahrzunehmen sind. Ihre Regelungen kommen am besten zur Entfaltung, wenn die Fachkräfte ihre Bemühungen um das Wohl der Kinder bei Trennung und Scheidung "synergetisch" umsetzen und ihre Aufgaben entsprechend sehen.

Aufgaben der Jugendhilfe

Die Stellen und Dienste der Träger der Jugendhilfe arbeiten ganzheitlich, lebensweltbezogen und präventiv. Sie sind an Transparenz, Bürgernähe und Stärkung von Selbsthilfepotentialen orientiert. Sowohl die umfassende Kompetenz der sozialen Fachkräfte als auch die vielschichtige Aufgabenstellung qualifizieren die Träger der

Jugendhilfe auf hervorragende Weise zur Wahrnehmung von Beratungsaufgaben nach §§ 17,18 bzw. der Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren gemäß § 50 SGB VIII. Die Ganzheitlichkeit ihres Angebotes ermöglicht es, den Eltern in Trennung und Scheidung und ihren Kindern mögliche Jugendhilfeangebote zu vermitteln und weitere Sozialrechtsleistungen bekannt zu machen. Diese umfassende Information bzw. dieses umfassende Angebot von Hilfen ist gerade für Eltern in Trennung und Scheidung von Bedeutung.

Die Träger der Jugendhilfe, insbesondere die öffentlichen Träger müssen mit anderen psycho-sozialen Professionen kooperieren, die mit Beratung bzw. Therapie den Eltern flankierende Angebote zur Verarbeitung durch die Trennung und Scheidung hervorgerufener oder zutage tretender Konflikte machen und die für Kinder durch Therapie oder Gruppenangebote Entlastung bieten.

Das KindRG gewinnt seine Wirksamkeit insbesondere auch aus der Kooperation der Professionen.

Die Kooperation und Kommunikation mit Rechtsanwält/innen ist unentbehrlich, weil diese in Streitfällen oft den ersten Kontakt zu Eltern haben.

Die Kooperation und Kommunikation mit Rechtsanwält/innen und Richter/innen kann konfliktentschärfend wirken und die Vermittlungsarbeit fördern.

Ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch, gemeinsame Weiterbildungsmaßnahmen, regelmäßige Zusammenkünfte/Gesprächsrunden können die Arbeit sehr erleichtern (helfen).

Die Kooperation mit Beratungsstellen ist wichtig. Die Beratung dort kann die Vermittlungsarbeit ergänzen und fördern; die Beratung nur eines Elternteil allein muss aber sorgfältig geprüft werden, damit dieser Elternteil dann den Beratungserfolg zur gemeinsamen elterlichen Arbeit nutzen kann.

Notwendig sind hier klare Absprachen, insbesondere bei „Überweisungen“, ferner ist der regelmäßige Erfahrungsaustausch wichtig.

An weiteren Kooperationspartnern kommen in Betracht der Kinderschutzbund, Ärzte, ferner Kindertageseinrichtungen und Schulen.

Aufgaben der Familiengerichte

Aufgabe der Familiengerichte ist es, neben ihrer Pflicht zur Streitentscheidung, die Eltern so früh wie möglich anzuhören,

die Eltern unter Hinweis auf ihre verfassungsrechtlichen Pflichtenstellung gegenüber ihren Kindern zur einvernehmlichen eigenen Konflikt- und Streitregelung zu motivieren und sie dazu über Beratungshilfen der Jugend- und Familienhilfe zu informieren, aktiv auf eine einvernehmliche Regelung der Eltern hinzuwirken (§§ 279 ZPO, 52 Abs. 1, Abs. 2, 52 a FG).

Die Aufgabe der Jugendhilfe zur Konfliktregelung gemäß §§ 17, 18 SGB VIII steht zur Anhörungs- und Mitwirkungspflicht gemäß §§ 49, 49 a FG, 50 SGB VIII in einem Verhältnis des bedingten Vorrangs der Hilfe zur Konfliktregelung.

Vornehmliches Ziel ist die einvernehmliche Konfliktregelung. Demzufolge muss diese einvernehmliche Konfliktregelung vorrangig gefördert werden. Führt diese Arbeit zum Ziel und erreichen die Eltern eine einvernehmliche Konfliktregelung, so bleibt es dabei. Weitere Maßnahmen gemäß § 50 SGB VIII sind nicht mehr angezeigt.

Der übereinstimmende Elternvorschlag dient grundsätzlich dem Rechtsfrieden und dem Kindeswohl am besten. Dies entspricht Ziel und Inhalt von Art. 6 Abs. 2 GG über die

vorrangige elterliche Erziehungsverantwortung. Einigen sich die Eltern auf einen gemeinsamen Vorschlag, signalisiert das ihre Verantwortungsbereitschaft für ihr Kind. Er schafft auch die Grundlage eines befriedigenden und befriedenden Vollzugs der getroffenen Sorgerechts- bzw. Umgangsrechtsregelung.

Zur Förderung dieser elterlichen Motivation tragen die Gerichte vor allem durch ihre Anhörung des Jugendamtes nach §§ 49, 49 a FGG bei. Die Gerichte können die Bedeutung dieser Anhörung für das Kindeswohl kooperativ und konstruktiv unterstützen, indem sie die Eltern und ihre Anwälte über die Möglichkeiten und die Notwendigkeiten autonomer elterlicher Konfliktregelung und die Notwendigkeiten autonomer elterlicher Konfliktregelung im Rahmen der Jugendhilfeanhörung informieren. Die Aussetzungsmöglichkeiten gemäß § 52 FGG geben weitere Möglichkeiten, die Eltern zur Annahme von Mediation aktiv zu motivieren.

Eine solche richterliche Unterstützung der Jugendhilfeanhörung können Eltern und ihre Rechtsanwälte ermutigen, die möglichen Jugendhilfeangebote umfassend zu nutzen, zum Wohl von Eltern, ihren Kindern, aber auch zur – präventiven – Entlastung der Familiengerichte selbst.

Bisherige Praxisüberprüfung

Die bisherige Praxis der Kooperation zwischen Jugendämtern und Familiengerichten, die vielfach lediglich in wertenden Stellungnahmen der Jugendämter an die Gerichte bestand, genügt den heutigen Erfordernissen nicht mehr. Hier muss sich die öffentliche Jugendhilfe entsprechend weiterentwickeln und profilieren. Sie muss als gleichberechtigte, unabhängige, professionelle Einrichtung neben Gerichten und Rechtsanwaltschaft tätig sein und ihr Aufgabenverständnis diesen Professionen vermitteln.

Die Gerichte müssen ihre „Erwartungen und Anforderungen“ an die Zuarbeit der Jugendämter verändern.

Rolle der Rechtsanwaltschaft

Den Rechtsanwalt/innen „als Organe der Rechtspflege“ fällt die entscheidende (neue) Rolle zu, den Eltern (Mandanten) umfassende kompetente Beratungshilfe zur Selbsthilfe zu erteilen, damit sie selbständige Regelungen erarbeiten können.

Rechtsanwält/innen sind noch immer regelmäßig die ersten Ansprechpartner sich streitender Eltern und damit auch als Weichensteller im Streitverfahren verantwortlich. Das Scheidungsrecht belässt den Eltern einen weiten autonomen Handlungs- und Entscheidungsspielraum, der vor allem durch die Mithilfe ihrer Rechtsanwält/innen verantwortungsvoll zu nutzen ist. Das rechtliche und tatsächliche Ergebnis von Scheidungs- (folgen)-streitigkeiten ist damit zwangsläufig auch die Folge einer Konfliktregelungsstrategie, die Mandant und Rechtsanwalt im Rahmen der Beratung erarbeitet haben und durchführen wollen.

Welche Strategie der/die Rechtsanwalt/in jeweils empfiehlt oder wählt, hängt auch davon ab, in welcher Art und Weise er oder sie und ihr Mandant sich über die Bedeutung einer konstruktiven, kommunikativen, nachehelichen Kooperationsbeziehung der Eltern für diese selbst, vor allem aber für ihre Kinder verständigen können, oder anders gewendet: Inwieweit es dem/der Rechtsanwält/in gelingt, den Eltern die Interessen des Kindes an einer guten gemeinsamen Elternbeziehung zu vermitteln. Insoweit haben Rechtsanwält/innen eine moderierende

Funktion, die in ihrer Rolle als unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO) begründet ist und die deshalb ihrer Rolle als Parteivertreter nicht widerspricht. In dem Maße, wie die Eltern durch die (parteiliche) Beratungsarbeit ihrer Rechtsanwält/innen auch „rechtskompetent“ werden, kann es ihnen verstärkt gelingen, die Kosten/Nutzen einer „Nichtmobilisierung“ von Recht für sich selbst abzuschätzen und zu erkennen, ob der Rechtsgebrauch einer außergerichtlichen Problemlösung vorzuziehen ist. Gelingt es Rechtsanwält/innen im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit, die Eltern zur Annahme jugendhilferechtlicher Vermittlungsleistungen zu motivieren, könnte es in vielen Fällen gelingen, weitere Verletzungen zu vermeiden oder bisherige Aggressionen, Zorn und Ängste abzubauen. Selbst für den Fall der Nichteinigung ist davon auszugehen, dass in vielen Fällen das Verständnis und die Akzeptanz für den anderen Elternteil durch die Vermittlungsarbeit der Jugendhilfe geweckt worden ist, die mindestens eine Verschärfung der Beziehungskonflikte für die Zukunft ausschließen kann.

Flankierende Rolle der psychologischen Berater und Gutachter

Psychologische Berater und Gutachter sind mehr als „bloße“ Gerichtshelfer, die Konfliktsituationen explorieren. Sie müssen den Eltern auch Hilfen zur Selbsthilfe geben. In Verbindung mit den Mitwirkungsaufgaben des Jugendamtes nach § 50 SGB VIII ergibt sich für die (psychologische) Beratungsstelle nach §§ 17, 18, 28 SGB VIII die Möglichkeit einer kooperativen Intervention zugunsten der Eltern, vor, bei und nach Krisensituationen.

Trennungs- und Scheidungsberatung ist im SGB VIII neben seiner zentralen Verankerung im § 17 auch in den Aufgabenkatalog der Erziehungsberatung aufgenommen worden (§ 28 SGB VIII). In Verbindung mit den Aufgaben nach § 50 Abs.1 SGB VIII ergibt sich für die Beratungsstellen gemäß den Leistungsmöglichkeiten nach §§ 16-18, 28 SGB VIII die Möglichkeit einer kooperativen Intervention zugunsten der Eltern vor, bei und nach Krisensituationen mit dem Ziel einer befriedigenden und befriedenden Krisen- und Konfliktbewältigung. In § 28 wird gefordert, dass die Beratungseinrichtungen „Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen sollen“. Hier wird der entsprechende kooperative Beratungsansatz deutlich. Insbesondere Situationen von Trennung und/oder Scheidung konfrontieren Beratung mit besonderen Anforderungen.

Anwälte des Kindes

Während üblicherweise Beratung bei den Klienten einen Freiraum von Wahrnehmungen und Gefühlen zulässt und Verständnis und Verhaltensalternativen anstrebt, soll die kooperative Beratungsarbeit bei Trennung und Scheidung konkret auf die veränderte soziale, psychologische und ökonomische Wirklichkeit reagieren und soll Kinder in dieser Situation schützen helfen. Eltern sind hier erfahrungsgemäß zu sehr mit sich beschäftigt, als dass sie das Kindeswohl genügend im Auge haben könnten. Die Berater müssen deshalb über ihren Individualansatz hinausgehen und als Anwälte des Kindes agieren und insoweit dessen Perspektiven und Interessen den Eltern nahe bringen. Soweit Paarkonflikte die elterliche Regelungskompetenz (negativ) beeinflussen können, müssen Eltern gleichzeitig befähigt und motiviert werden, eine

Regelung für ihre Kinder gemeinsam zu finden und zu treffen, sollen sie richterliche Entscheidungen bzw. weitere Konfliktverschärfungen durch oder infolge gerichtlicher Entscheidungen vermeiden.

Erprobungsvereinbarung

Dies muss zur Folge haben, dass die Eltern in jedem Fall zunächst zu einer befristeten (übergangsweisen) gemeinsamen Regelung der elterlichen Sorge oder des Umgangsrechts zu führen sind. Die – auch therapeutische – Wirkung solcher „Erprobungsvereinbarungen“ dürfen nicht unterschätzt werden. Sie können Kommunikation, Kooperation und in deren Folge das verlorene Vertrauen aufbauen helfen – eine wichtige Voraussetzung zur Bearbeitung und Überwindung des Paarkonfliktes.

Hier treffen sich dann die Bemühungen der jeweils anderen Scheidungsprofessionen, die – jede aus ihrer Kompetenz und Sichtweise – sozusagen im Verbund, die Befähigung der Eltern zur befriedigenden und befriedenden Kooperation und Kommunikation herstellen oder verbessern helfen sollen.

Insgesamt ist zu beachten:

Die Zusammenarbeit der Professionen muss regelmäßige, gemeinsame Treffen einschließen, die

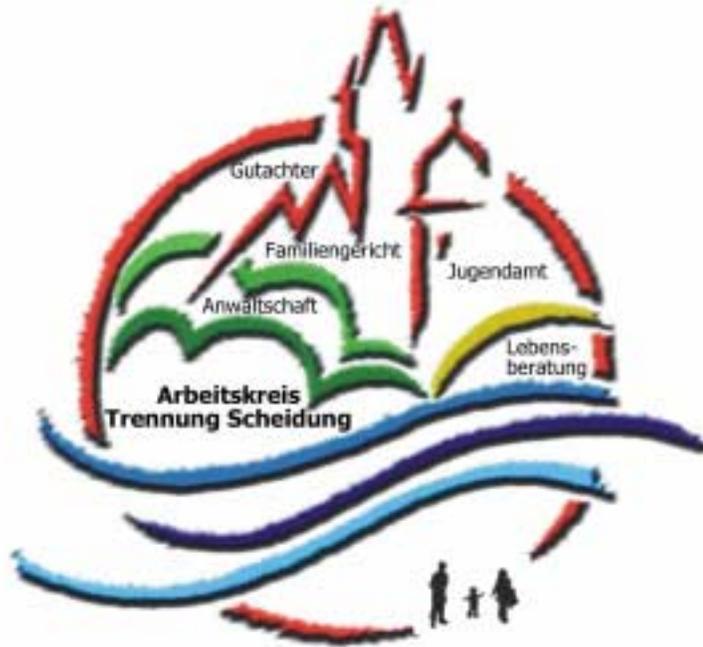
- dem Austausch von Erfahrungen und Informationen,
- dem gegenseitigen Kennenlernen,
- dem Abbau von Vorbehalten und Vorurteilen dienen.

Es sollte selbstverständlich sein, dass Fachkräfte der Jugendhilfe, soweit sie mit Trennungs- oder Scheidungsarbeit befasst sind, die zuständigen Familienrichter und die Rechtsanwälte persönlich kennen, die in Scheidungsfragen einen großen Mandantenkreis vertreten.

Wichtig ist, dass keine Berufsgruppe es als Eingriff in ihre Kompetenz empfindet, wenn entsprechende Empfehlungen gegeben werden. Insbesondere der Übergang zwischen dem klassisch-juristischen Weg und dem nichtjuristischen erfordert von beiden Seiten eine kooperative Haltung. Sie kann hergestellt werden, indem sich die Vertreter der Berufsgruppen als wechselseitig kompetent in ihren Handlungen erleben, akzeptieren, respektieren und wertschätzen.

Jugendhilfe muss die Interessen und Sichtweisen der anderen Scheidungsprofessionen erkennen, aufnehmen und positiv umsetzen zur Erarbeitung einer gemeinsamen Konzeption.

Gemeinsames Ziel aller Scheidungsprofessionen wie Allgemeiner Sozialer Dienst, Familiengericht, Rechtsanwaltschaft und psychosoziale Dienste muss es sein, Kindern auch bei Trennung und Scheidung die Bedingungen zu sichern, die sie benötigen, um sich zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu entwickeln.



Handreichung zur Organisation von Arbeitskreisen Trennung und Scheidung

Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile

Eine Handlungsanleitung zur Entwicklung eines Arbeitsmodells einer wechselseitig akzeptierten Kompetenzüberschreitung.

Arbeitskreis Trennung-Scheidung im Landkreis Cochem-Zell

Dr. Traudl Fuchsle-Voigt, Dipl. Psychologin, forens. Gutachterin, Hochschullehrerin, FH-Koblenz; Jürgen Rudolph, Familienrichter am Amtsgericht Cochem; Klaus Fischer, Dipl. Psychologe, Lebensberatungsstelle des Bistums Trier, Cochem; Bernhard Theisen, Rechtsanwalt, Cochem; Manfred Lengowski, Dipl. Sozialarbeiter, Kreisjugendamt Cochem-Zell

Arbeitskreise Trennung – Scheidung Cochem-Zell

Kreisverwaltung Cochem Zell
e-mail: Manfred.Lengowski.kv@lcoc.de

I. Rechtliche Grundlagen

zur interdisziplinären/interprofessionellen Zusammenarbeit zur Konfliktschlichtung im Elternstreit

A)

Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 03.11.1982 wurde die gesetzliche Verpflichtung, nach der Scheidung ausnahmslos einem Elternteil das Sorgerecht zu übertragen, für verfassungswidrig erklärt. Mit der zum 01.07.1998 in Kraft getretenen Kindschaftsrechtsreform ist diesem Verfassungsauftrag dahingehend Rechnung getragen worden, dass der Fortbestand der gemeinsamen elterlichen Sorge und damit der elterlichen Verantwortung auch nach der Trennung (und damit auch nach der Scheidung) der Eltern als Regelfall angesehen wird, von dem in Ausnahmefällen abgewichen werden kann.

Mit der Institutionalisierung der fortbestehenden gemeinsamen elterlichen Sorge ist ein grundlegender Konfliktgegenstand (nicht nur Streitgegenstand) erheblich entschärft worden. Als eine der Folgen kann beobachtet werden, dass sich elterlicher Streit zunehmend auf den Bereich des Umgangs mit den Kindern verlagert.

B)

Ungeachtet der mit der Kindschaftsrechtsreform auf den Konsens der Eltern abzielenden Regelungen ist der überwiegende Teil der anzuwendenden Normen – insbesondere der Verfahrensnormen – weiterhin auf ein Streitiges Verfahren zugeschnitten, das im Falle einer gerichtlichen Entscheidung mit den Positionen obsiegen oder Niederlage abschließt.

Gesetzliche Grundlagen, die die Durchführung einer vernetzten einvernehmlichen Konfliktlösung vorschreiben, anbieten oder empfehlen, gibt es nicht. Es gibt indessen auch keine, die sie ausschließen.

1.

Vorschriften, die die Beteiligung weiterer Professionen/Personen ansprechen, sind beispielsweise

- a) § 50 SGB VIII (KJHG – Mitwirkung des Jugendamtes am gerichtlichen Verfahren)
- b) § 1684 IV BGB („Mitwirkungsbereiter Dritter“ – begleiteter Umgang)
- c) § 17 SGB VIII (KJHG – Beratung)

2.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe von **Rahmenbedingungen**, die den Inhalt und Umfang der Kooperation oder gar Vernetzung der beteiligten Professionen festschreiben, wie z.B.

- a) Verschwiegenheitspflicht
- b) Rechtsberatungsmissbrauch
- c) Kompetenzabgrenzungen/Zuständigkeiten
- d) Dienstrecht – Arbeitszeitregelung
- e) Vergütungsregelungen
- f) Ausbildungs- und Fortbildungsinhalte der beteiligten Berufe

C)

Im Hinblick auf die mittlerweile feststehende Effizienz einer vernetzten Kooperation der beteiligten Professionen erscheint es notwendig, entsprechende Rahmenbedingungen zu normieren, um diese – jedenfalls in Deutschland – neue Form der Zusammenarbeit zu standardisieren. Diese Notwendigkeit vernetzten Arbeitens sowie ihre Grundlagen werden sich indessen nur als Angebot und nicht als Verpflichtung formulieren lassen, da – mit Ausnahme der öffentlichen Jugendhilfe – die unterschiedliche Autonomie der beteiligten Professionen und Institutionen (Unabhängigkeit der Gerichte und auch der Anwälte, Unternehmensautonomie der freien Träger der Beratung usw.) nur eine Kooperation auf freiwilliger Basis zulässt. Gleichwohl fördert das Vorhalten eines normierten Angebots die Motivation zur Mitwirkung in derartigen Arbeitsformen. So könnte beispielhaft für die den unterschiedlichen Professionen zuzuordnenden Normen für die Anwaltschaft daran gedacht werden, die Fachanwaltsordnung (FAO) dahingehend zu ergänzen, dass Vergabe und Erhalt der Bezeichnung „Fachanwalt/Fachanwältin für Familienrecht“ unter anderem von der nachgewiesenen Mitwirkung an einer entsprechenden Kooperative abhängig gemacht werden.

II. Ziel

Abstrakt:

Im Interesse des Kindeswohls den elterlichen Konflikt zu schlichten und eine konsensuale Lösung zu erreichen.

Konkret:

Die Eltern – und sei es nur wegen der elementarsten Belange der Kinder – wieder miteinander ins Gespräch zu bringen, um damit die Grundlage zur Übernahme gemeinsamer Elternverantwortung zu schaffen.

Handlungsschritte	Beispiel Arbeitskreis Trennung-Scheidung Cochem-Zell
<p>Bestandsaufnahme</p> <p>Aufgabe: Angebot von Beratung bei Trennung und Scheidung durch die Jugendhilfe.</p>	<p>Frühe kooperative Beratungsansätze in einem Arbeitskreis "Arme Leute", der später in eine Schuldnerberatung mündet.</p> <p>Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform dem Umgangsrecht eine besondere Bedeutung beigemessen. Kinder haben das Recht, Kontakt zu beiden Elternteilen zu haben. Eltern haben die Pflicht, den Umgang des Kindes mit beiden Eltern zu fördern. Insbesondere hat der Elternteil, bei dem das Kind nach Trennung/Scheidung lebt, dafür zu sorgen, dass der Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil zugelassen und gepflegt wird. Die Neugestaltung der Elternverantwortung ist demnach die zentrale Aufgabe nach Trennung und Scheidung.</p> <p>Autonomie und Eigenverantwortung von Eltern haben bei der gemeinsamen Verantwortung für Kinder Vorrang vor staatlicher Intervention. Ist außergerichtlich Einvernehmlichkeit nicht zu erreichen und streiten Eltern weiter unversöhnlich um ihr Kind, empfiehlt das Familiengericht, die Elternverantwortung mit Unterstützung der Beratungsstelle / des Jugendamtes zu regeln oder es ordnet "Begleiteten Umgang" an. In der täglichen Arbeit hat es sich gezeigt, dass es für die angestrebten Schlichtung förderlich ist, wenn eine neutrale Stelle eingeschaltet wird.</p>

Sitzungsbeginn ist 18:00 Uhr um auch der Anwaltschaft eine Teilnahme zu ermöglichen .

Mit der Einladung zur nächsten Sitzung wird das Protokoll der vorherigen (per E-Mail) versandt.

Die Arbeitsgrundlagen Vertraulichkeit und Schweigepflicht gegenüber Ratsuchenden wurden sichergestellt. Die Regelungen beachten und fördern, trotz der notwendigen Kooperation der beteiligten Stellen, die Autonomie der Eltern. Eine Klärung der Form und des Inhalts war deshalb unabdingbar.

Der Informationsweg zwischen Beratungsstelle / Jugendamt und Verfahrensbeteiligten lässt sich nach vier Informationsebenen qualitativ unterscheiden:

1. Mitteilungen über den Stand der Beratung

sind Informationen über vereinbarte Termine, stattgefundenen und beendeten Maßnahmen.

2. Mitteilungen über erarbeitete bzw. erzielte Übereinkünfte

halten in kurzer schriftlicher Form die Vereinbarungen fest, die verbindlich erzielt wurden.

3. Informationen zu den betroffenen Kindern

sind Informationen zum Entwicklungsstand der Kinder, deren Befindlichkeit, Ängste, Nöte oder Wünsche und Hoffnungen. Ausdrücklich nicht gemeint sind Informationen darüber, wie Vater oder Mutter sich gegenüber den Kindern verhalten.

4. Informationen zu den Eltern und deren Verhalten

Gemeint sind hier Informationen über die Eltern und deren Verhalten, die, da sie in der Regel an ihrer Bedeutung für das Wohlergehen der Kinder gemessen werden, häufig gewollt oder ungewollt

	<p>bewertenden Charakter bekommen.</p> <p>Informationsebene 1 ist Vorbedingung zur Zusammenarbeit mit Familien. Diese setzt voraus, dass z.B. das Familiengericht informiert ist.</p> <p>Für die Informationsebenen 2, 3 und 4 gilt, dass nur mit ausdrücklicher Zustimmung in Schriftform Informationen an andere Institutionen weitergegeben werden können.</p> <p>Die jeweilige Informationsebene zwischen den tangierten Institutionen wird je nach Auftragslage (die nicht allein von der Familie bestimmt wird) bei Beginn der Arbeit mit den Eltern und für alle anderen Beteiligten geklärt.</p>
<p>Identitätsfindung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gleichwertigkeit der Professionen • Freiwillige Selbstverpflichtung auf ein gemeinsames Arbeitsbündnis 	<p>Die Autonomie der jeweils handelnden Profession wird in ihrer formellen, zeitlichen und inhaltlichen Ausgestaltung von den anderen Kooperationspartnern respektiert.</p> <p>Die zunehmende Erkenntnis, dass durch gerichtliche Entscheidungen Konflikte geregelt, aber selten gelöst werden, macht im Interesse des Kindeswohls als Maßstab für das Aufgabenverständnis aller beteiligten Professionen deren stärkere interdisziplinäre Vernetzung notwendig. Grundlage einer solchen Verzahnung von Angeboten der Jugendhilfe und des gerichtlichen Verfahrens ist die gleichberechtigte Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen bzw. Professionen.</p> <p>Ziel dieser Kooperation ist es, möglichst frühzeitig Konfliktlösungen zu erarbeiten. Damit werden gerichtliche Verfahren reduziert. Ist ein gerichtliches Verfahren unvermeidbar, wird die Kooperation mit dem Ziel einer von den Eltern gemeinsam getragenen Regelung fortgesetzt.</p> <p>Für die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist es notwendig, dass sich die beteiligten Professionen regelmäßig kontaktieren.</p>

Entwicklung von Arbeitsschwerpunkten

- Institutionen und Personen, die bei Trennung und Scheidung von Eltern beteiligt sind, miteinander ins Gespräch zu bringen, um Vorgehensweisen und spezielle Hilfsangebote untereinander bekannt zu machen,
- Formen der Kooperation zu entwickeln und zu praktizieren und

- die Öffentlichkeit zu informieren.

- Multiplikatorenfortbildung Schule / Kindergarten
- Pressearbeit

Der Arbeitskreis hat einen Themenkatalog erstellt, zu dem er interne sowie externe Veranstaltungen durchführt. Zu den Themen zählen:

- Das Kind im Scheidungsverfahren
 - Fortdauernde Elternverantwortung und Sorgerecht
 - Scheidungskinder in der Schule
 - Betreute Besuche
 - Kindschaftsrecht
 - Gewalt gegen Kinder
 - Sexueller Missbrauch
 - Pflegekinder
 - Bindungen des Kindes
 - Anwalt des Kindes
- u.a.

Öffentlichkeitsarbeit

Der Arbeitskreis hat eine interne Fortbildungsveranstaltung zum Thema "Anwalt des Kindes" mit Dozenten durchgeführt, die an einer Fachhochschule einen entsprechenden Ausbildungsgang anbieten. Weiterhin wurde das Thema "Familienmediation" bearbeitet.

Durchführung einer bundesweiten Fachtagung "Vernetzung der Professionen - Cochemer Modell - 10 Jahre Schlichtungspraxis im Familienkonflikt" anlässlich des 10 jährigen Bestehens des Arbeitskreises auf der Reichsburg Cochem.

Darüber hinaus hat der Arbeitskreis folgende Themen öffentlich diskutiert:

- "Der Riss geht durch die Kinder" (1995)
- "Gemeinsames Sorgerecht - Neue Chance?!"(1996 u. 1997)

"Trennung - Scheidung - Schule"(1997)

"Ihr könnt euch ja trennen, aber nicht von mir"(1999).

	<ul style="list-style-type: none"> • auf Antrag der Bezirksregierung drei ganztägige Lehrerfortbildungen zum Thema "Trennung - Scheidung - Schule". • Gemeinsame elterliche Sorge und Kindergarten • Trennung und Scheidung und Erstkommunion • Pressearbeit Teilnahme einer Redakteurin der Rheinzeitung am Arbeitskreis • Beiträge im 3. Fernsehprogramm des SWR zum Thema • Fachhochschule und Studenten • Wissenschaftliche Begleitung • Ausbildung von Studenten • Unterstützung bei Arbeitskreisneugründungen
<p>Formen der Zusammenarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abbau von Vorurteilen • Arbeitsweise der einzelnen Professionen 	<p>Die Sitzungen des Arbeitskreises fanden in den ersten drei Jahren dreimal jährlich, später sechsmal jährlich und seit 1999 finden sie einmal monatlich statt. Sie sind zu einer festen Institution geworden, die die Tätigkeit <u>aller</u> Institutionen und Professionen erheblich prägt.</p> <p>Die ersten Sitzungen waren besonders dadurch gekennzeichnet, dass die Vorstellungen der beteiligten Personen zu den Zielsetzungen ihrer jeweiligen professionellen Tätigkeit intensiv diskutiert wurden.</p> <p>Die Anwaltschaft führte bei den wiederholten Versuchen, das Kindeswohl zu definieren, kontroverse Diskussionen zu ihrem jeweiligen Verständnis der Interessenvertretung der Parteien. Eine Reihe von Anwälten vertrat die Auffassung, dass sie zur Niederlegung des Mandats bereit seien, wenn ihrer Auffassung nach die Interessenverfolgung des Elternteils dem Wohl des Kindes widersprach. Andere Anwälte beriefen sich auf das Mandat, dem zufolge sie die Interessen des Elternteils und nicht die des Kindes zu</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung gemeinsamer Arbeitskonzepte 	<p>vertreten hätten. Gleichwohl hat die Klarstellung dieser unterschiedlichen Positionen dazu geführt, die jeweiligen Standpunkte zu respektieren und sich an ihnen in der weiteren Zusammenarbeit zu orientieren.</p> <p>Einvernehmen konnte unter allen Anwälten darüber erzielt werden, dass in Sorge- bzw. Umgangsrechtsverfahren keine Konfliktstrategien verfolgt werden. Als Konsequenz hieraus bemühen sie sich in hochstreitigen Sorge- bzw. Umgangsrechtsverfahren bereits im Vorfeld, die Eltern zur Inanspruchnahme der Hilfsangebote des Jugendamtes bzw. der Beratungsstelle anzuhalten.</p> <p>Es wurde ein gemeinsam getragenes Konzept zur Neugestaltung der Elternverantwortung nach Trennung / Scheidung entwickelt.</p>
<p>Dynamische Umsetzung und Fortschreibung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kritische Betrachtung und Wertung der jeweils eigenen Arbeitsweise durch die anderen Professionen • Weiterentwicklung der Arbeitsweise durch <ul style="list-style-type: none"> ➤ Rückmeldung Betroffener ➤ Erschließen neuer Informationsmöglichkeiten ➤ Optimierung der jeweiligen fachlichen Methodik ➤ Bewusstseinsänderung in der Öffentlichkeit ➤ Kritische Kooperation und Reflexion (im Arbeitskreis) <p>Konsequenzen und Perspektiven</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kompetenzerweiterung • Neue Fachlichkeit • Prävention von Konflikten • Förderung von Konfliktlösungsfähigkeit 	<p>Siehe linke Spalte</p>

Wir haben die Schritte auf dem Weg der Entwicklung eines **Arbeitsmodells der wechselseitig akzeptierten Kompetenzüberschreitung** zwischen den im Trennungs- und Scheidungsgeschehen beteiligten Professionen beschrieben.

Wir haben zur Charakterisierung dieses Arbeitsmodells den Grundgedanken aus der Ganzheitspsychologie „**Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile**“ gewählt. Die hier verwendeten Begrifflichkeiten mögen Diskussionsbedarf, Affinitäten und Sympathien aber auch Ablehnung und Antipathien hervorrufen.

Die zentralen Merkmale des Arbeitsmodells, die seinen Erfolg begründen, seien hier zusammenfassend erläutert:

- Es handelt sich nicht um ein statisches Modell, sondern um ein dynamisches Prozessmodell, das durch das Zusammenwirken der Professionen erarbeitet worden ist.
- Es ist ein Modell, das offen nach innen und nach außen ist, d.h. auf Veränderungen und Anregungen flexibel reagiert.
- Es ist ein Modell, das Definitionen neuer fachlicher Ziele zulässt.
- Es ist ein Modell, das ganz wesentlich auf der Fähigkeit der Vertreter der einzelnen Professionen beruht, Kritik zu üben und Kritik anzunehmen.
- Es ist ein Modell, das einen hohen Anspruch an die persönliche und fachliche Veränderungsbereitschaft der Mitwirkenden stellt.
- Es ist ein Modell, dass das Vordringen in die Kompetenzbereiche der jeweils anderen Profession zulässt und erforderlich macht.

Hierdurch entsteht das Besondere:

Die Zusammenarbeit der Professionen ist nicht additiv, sondern multiplikativ. Die sich so entwickelnde Eigendynamik des Arbeitsmodells mündet in eine eigene Fachlichkeit, die eine ganzheitliche Fallbehandlung im Trennungs- und Scheidungsgeschehen ermöglicht. In der Trennungs- und Scheidungspraxis stehen oft die jeweils einzelnen spezifischen professionellen Sichtweisen im Vordergrund. Diese widersprechen sich bekanntermaßen nur zu oft und erzeugen sowohl Reibungs- als auch Zeitverluste bei den Professionen und vor allem bei den Betroffenen. Die **ganzheitliche, interprofessionell stimmige Perspektive mit ihrer eigenen neuen Fachlichkeit** bestimmt nun den Verlauf des Trennungs- und Scheidungsgeschehens. Mit diesem Arbeitsmodell werden die von Trennung und Scheidung Betroffenen in ihrer Konfliktbewältigungsfähigkeit unterstützt. Vater und Mutter werden hinsichtlich ihres elterlichen Verantwortungsbewusstseins und ihrer elterlichen Pflichten gefordert. Verantwortung kann nicht an die Professionen delegiert werden. Insofern sind Elemente der Mediation in das "Cochemer Modell" aufgenommen, indem sich das multiprofessionelle Team als Moderator des Trennungs- und Scheidungsgeschehens versteht mit dem Ziel, die Elternverantwortung zu stärken und neu zu organisieren, um sich dann zurückzunehmen.

Damit wirken wir auch präventiv: Konfliktpotentiale, die oft durch Missverständnisse, Kompetenzgerangel u.ä. zwischen den Professionen entstehen und den Trennungs- und Scheidungskonflikt aufheizen, können nicht auftreten. Somit werden Störungen in der psychischen Befindlichkeit sowohl bei den Eltern als auch bei den Kindern weitestgehend vermieden.

Folglich stellt das "Cochemer Modell" einen Beitrag zur Förderung der seelischen Gesundheit der von Trennung und Scheidung betroffenen Eltern und Kinder dar.

Grundsätzlich sind diese Handlungsschritte als ein sich entwickelnder Prozess zu verstehen. Das bedeutet aber auch, dass diese Entwicklung „Schritt für Schritt“ vollzogen werden muss. Unserer Erfahrung nach ist eine gruppenspezifische, -pädagogisch orientierte Sichtweise zwingend notwendig, damit die nötigen Prozesse in Gang gesetzt werden können.

Das bedeutet aber auch, dass diese Entwicklung dauerhaft fortschreitet und die jeweiligen Akteure ihr Handeln praktisch „ohne Ende“ an die jeweilige Konstellation anpassen müssen.

PORTAFAMILIA.de

Das Informations- und Kommunikationsportal zum Thema Familie und Familienkonflikte für Eltern und Kinder, Fachberater und die Arbeitskreise Trennung-Scheidung.

Konfliktfeld Trennung-Scheidung - ein Problem der Kommunen

Durch Trennung und Scheidung hervorgerufene Familienkonflikte sind von tiefgreifender Bedeutung für die betroffenen Menschen. Als soziale Phänomene stellen sie aber auch gravierende kommunale Problemfelder dar.

Dazu einige Zahlen:

- 2001 wurden 197 498 Ehen geschieden, davon waren 153 517 Minderjährige Kinder betroffen.
- Mehr als 500.000 Gerichtsverfahren aus dem Bereich Trennung-Scheidung verursachen etwa $\frac{1}{4}$ der gesamten Justizbelastung
- Etwa 12% der Arbeitslosen sind zweckorientiert arbeitslos, um z.B. Unterhaltsleistungen nicht erbringen zu müssen; ein Zustand der als „vermittlungsfremde Arbeitslosigkeit“¹ bezeichnet wird.
- Die Scheidung ist eine der häufigsten Überschuldungsursachen

Erfolgsmodell: Integrierte Mediation in den Arbeitskreisen Trennung-Scheidung

Um bei der Konfliktbewältigung der von der Trennung betroffenen Familie kindzentriert besser helfen zu können, wurden in Rheinland-Pfalz die kommunalen Arbeitskreise Trennung-Scheidung gegründet. Darin arbeiten Mitglieder sehr unterschiedlicher Bereiche, der kommunalen Exekutive, der Judikative und sozialer Institutionen zusammen. Mit großem Erfolg sind sie ganz unmittelbar im Dienst der betroffenen Mitbürger tätig, um negative Konfliktfolgen zu mindern und die Eskalation innerhalb schwieriger Konfliktlagen im vorhinein zu vermeiden.

Der Arbeitskreis Trennung-Scheidung Cochem ist seit 1992 tätig und kann auf evidente Erfolge verweisen:

- Erheblicher Rückgang der Rechtsmittel bei Kindschaftssachen
- Akzeptanz der gemeinsamen Sorge in Kindschaftssachen
- Rückgang der Langzeittherapien

Für die Kommunen bedeuten die Möglichkeiten einer - auch außerforensisch - verbesserten nachhaltigen familiären Konfliktbewältigung:

¹ <http://www.iwkoeln.de/trends/tr1-99/tr1-5u01.htm>

- Rückgang der Arbeitslosigkeit
- Rückgang der Sozialhilfe
- Rückgang der Folgeverfahren
- Qualitätssteigerung der Verwaltung und Gerichtsbarkeit

PORTAFAMILIA.de – das Internetportal der LKTS

Die Begleitung, Unterstützung und Weiterentwicklung der Arbeit dieser Arbeitskreise Trennung-Scheidung ist eine notwendige kommunale Aufgabe. PORTAFAMILIA.de kann hier einen wichtigen Beitrag leisten. Dazu wird das Internet als neuartiges *Massenmedium* genutzt, mit dem viele Betroffene, Aktive und Interessierte angesprochen werden können und dessen *Interaktivität* neue Formen der zielgruppenspezifischen Information und moderner weiterführender Dienstleistungen ermöglicht. Technisches Herzstück von PORTAFAMILIA.de ist die systematische Archivierung und redaktionelle Aufbereitung des insbesondere von den Arbeitskreisen zur Verfügung gestellten Wissens, ihrer Informationen und Erfahrungen im datenbankgestützten Konfliktsinformationssystem - KIS.

Die herausragende Bedeutung von PORTAFAMILIA.de lässt sich in 4 Punkten zusammenfassen:

- Förderung der sich beständig weiterentwickelnden Arbeitskreis Trennung-Scheidung Bewegung
- Verbesserung der regionalen Streitkultur durch den Ausbau der interprofessionellen Vernetzung bis auf die Landesebene
- Nutzung der neuen Kompetenz für die Arbeitskreise selbst, aber auch für Zielgruppen Eltern, Kinder und für das Fachpublikum
- Belebung des bedeutsamen (Zukunfts-) Marktes professionelles Konfliktmanagement

Ausgezeichnet – RLP-Multimediawettbewerb 2002

Das Projekt wurde am 9.12.2002 mit einem der drei mit 100 000 € dotierten Hauptpreise des Multimediawettbewerbs 2002 ausgezeichnet.

weitere Infos:

Integrierte Mediation e.V.
 Arthur Trossen
 (Vorstand)
 Im Mühlberg 39
 57610 Altenkirchen
 Tel.: 02681/986257
 Fax.: 02681/986275
 mail: info@integrierte-mediation.de
www.integrierte-mediation.de

Integrierte Mediation e.V.
 Christoph Friedrich
 (Pressereferent)
 Georg-Chr.-Neller-Str. 11
 54296 Trier
 Tel.: 0651-7103590
 Fax.: 0651-7103591
 mail: cfriedrich@arcor.de

Konsortium: PORTAFAMILIA.de –

1. Integrierte Mediation e.V., Altenkirchen
Ansprechpartner: Arthur Trossen
2. Kreisverwaltung Cochem-Zell / Jugendamt
Ansprechpartner: Manfred Lengowski
3. Kreisverwaltung Altenkirchen
Ansprechpartnerin: Inge Töbel-Häusing,
Leiterin des Jugendamtes
4. Familiengericht Cochem
Ansprechpartner: Jürgen Rudolph
Richter am Amtsgericht
5. Familiengericht Daun
Ansprechpartner: Norbert Kreten
Direktor des Amtsgerichts
6. Familiengericht Sinzig
Ansprechpartner: Reinhold Hergarten
Direktor des Amtsgerichts
7. Lebensberatungsstelle Cochem
Ansprechpartner: Dipl. Psych. Klaus Fischer
8. IWS - Institut für Weiterbildung und
Angewandte Forschung in der Sozialen
Arbeit
FH Koblenz, Koblenz
Ansprechpartner: Prof. Dr. Frietsch
9. Rechtsanwälte Theisen u. Linden, Cochem
Ansprechpartner: Rechtsanwalt Theisen
10. Rechtsanwälte Linz und Frey, Cochem
Ansprechpartner: Rechtsanwalt Linz
11. Rechtsanwaltskanzlei Bleser, Cochem
Ansprechpartner: Rechtsanwalt Bleser
12. igelstudios, Igel
Ansprechpartner: Gerd Detemple
13. words¬ion, Trier
Ansprechpartner: Christoph Friedrich
14. NR-City Mediendienste KG, Neuwied
Ansprechpartner: Jürgen Pölcke
15. Netzmaler, Altenkirchen
Ansprechpartner: Oliver Trossen
16. KOMUN Monika Trossen, Altenkirchen
Unternehmensberatung

INTEGRIERTE MEDIATION



igelstudios

words¬ion
konzeption-text-marketing



KOMUN

Info: www.integrierte-mediation.de/projekte/web/multimedia2002.html

**Arbeitskreis
"Trennungs- und Scheidungsberatung Rhein-Neckar"
Podiums-Statement
Reinhild Müller-Hasse**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich darf Ihnen unseren Arbeitskreis in Kurzform vorstellen:

Den Arbeitskreis gibt es in seiner Grundstruktur seit 1990. 1992 hat sich der Arbeitskreis erweitert. Inzwischen gehören zu uns die regionalen Bereiche Bad Dürkheim, Frankenthal, Haßloch, Ludwigshafen, Mannheim, Speyer und Worms.

Wie Sie daraus erkennen können, sind wir auch über die Landesgrenze nach Baden-Württemberg hinaus vernetzt. Die Regionen werden vertreten durch RichterInnen, AnwältInnen, MitarbeiterInnen freier Träger, kommunaler und betrieblicher Beratungsstellen und MitarbeiterInnen der Jugendämter. Wir treffen uns 6 – 8 mal im Jahr.

In unserem Arbeitskreis lernen sich Berufe gegenseitig kennen und respektieren und nicht auszuspielen.

Wir haben, trotz unterschiedlicher Aufgaben, ein gemeinsames Ziel, das Wohl der Kinder in Trennungs- und Scheidungssituation soweit als möglich zu gewährleisten. Für dieses Ziel lernen wir gemeinsam in regelmäßigen Diskussionen. Darüber hinaus führen wir regelmäßig interne Fortbildungen durch. Themen waren z. B. Mediation, gerichtliche Beratung, Kennenlernen unterschiedlicher Familienformen....

Wir nutzen die verschiedenen Professionen unseres Arbeitskreises für einen innovativen Input aus den juristischen und psychologischen, sozialarbeiterischen Bereichen um neue Informationen, z.B. bei Gesetzesänderungen oder gerichtlichen Grundsatzentscheidungen, Veröffentlichungen von psychologischen oder soziologischen Untersuchungen frühzeitig umzusetzen und an die Praxis weiterzugeben.

1994 hat der Arbeitskreis eine erste Broschüre herausgegeben. Inzwischen wurde sie überarbeitet und hat ein neues Gesicht bekommen (sie liegt am Ausgang aus).

Auf Grund unserer Initiative haben sich in umliegenden Kommunen/Landkreisen entsprechende Arbeitskreise gebildet.

Trotz der immer schwieriger werdenden Finanzlage der Kreise und Gemeinden (das betrifft die Beratungsstellen, die Jugendämter und die Gerichte gleichermaßen), und damit einer enormen Zunahme der täglichen Arbeit, sind bei uns keine Ermüdungserscheinungen festzustellen.

Landeskonferenz-Trennung-Scheidung

INTEGRIERTE MEDIATION

Arbeitskreise Trennung-Scheidung
Landeskonferenz Rheinland-Pfalz

Landeskonferenz-Trennung-Scheidung;

Amtsgericht Cochem; Ravenéstr.39; 56812 Cochem

Landeskonferenz-Trennung-Scheidung
Amtsgericht Cochem
Ravenéstraße 39

56812 Cochem

Als Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für den Arbeitskreis _____

benennen wir für die Landeskonferenz-Trennung-Scheidung

Frau/Herrn- Vorname/Name

Institution

Straße/PLZ/Ort

email

Telefon/Fax

Anmerkungen:

Landeskonferenz-Trennung-Scheidung
Amtsgericht Cochem; Ravenéstraße 39 in 56812 Cochem Telefon: 02671-988014/15- Email: svmbecker@aol.com

**Auswertung der Umfrage vom September 2002 bei den
Jugendämtern in Rheinland-Pfalz
„Arbeitskreise zur Trennungs- und Scheidungsberatung“**

Anzahl der angeschriebenen Jugendämter: 41
Rücklauf: 37

Zusammenfassung der Auswertung:*

1. Anzahl der vorhandenen Arbeitskreise:

Es wurden 26 explizite Arbeitskreise „Trennung und Scheidung“, zum Teil im Verbund von benachbarten Jugendämtern, benannt.

Die bestehenden Arbeitskreise differieren in Größe, Zusammensetzung und Arbeitsweise.

12 Arbeitskreise bestehen im Bereich des Jugendamtes einer Stadt oder eines Landkreises mit Teilnehmern/-innen der jeweiligen Beratungsstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft, Familienrichtern/-innen und Rechtsanwälten/-innen.

In einigen Regionen kooperieren die verschiedenen Institutionen und Professionen im Bereich zweier benachbarter Jugendämter bis hin zu Arbeitskreisen im Bereich von sechs beteiligten Jugendämtern.

In Regionen ohne explizite Arbeitskreise bestehen zumeist andere Kooperationsformen verschiedener regionaler Institutionen, in denen die Thematik „Trennung und Scheidung“ punktuell behandelt wird, etwa zu der Problematik „Gewalt und Familie“. Bei einigen Jugendämtern ohne Arbeitskreise gibt es derzeit Bestrebungen, eine solche Kooperationsform zu initiieren.

In einigen Jugendamtsbezirken entstanden Arbeitskreise auf Initiative von Trägern der Beratungsstellen oder wird die Leitung und Koordination von diesen übernommen, in anderen liegt die Federführung bei den Jugendämtern.

2. Beteiligte Professionen

- Mitarbeiter/-innen der Jugendämter
- Mitarbeiter/-innen von Beratungsstellen, etwa Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, Sozialdienst Katholischer Frauen, Kinderschutzbund, Pro Familia, VAMV
- Vereinzelt weitere Einrichtungen, etwa Frauenhaus, oder Vereine und Verbände, Mediatoren/-innen, Verfahrenspfleger

* Weitere Einzelheiten liegen dem MASFG als interne Information vor

- Familienrichter/-innen
- Fachanwälte/-innen
- Sachverständige
- Fachhochschulen für Sozialwesen (FH Koblenz, Frau Prof. Dr. Fücksle-Voigt im Arbeitskreis Cochem-Zell sowie bislang Ev. FH Ludwigshafen, Herr Prof. Damian, als Mitinitiator im regionalen AK Trennungs- und Scheidungsberatung Rhein-Neckar)
- In einigen Regionen ist die Anwaltschaft nicht oder kaum vertreten, was gelegentlich als Problem formuliert wird

3. Beteiligung der Familiengerichte:

In fast allen Arbeitskreisen sind ein oder mehrere Richter vertreten, in einigen wenigen Arbeitskreisen nur gelegentlich zu bestimmten Fragestellungen. Die Kooperationsformen erfolgen in unterschiedlicher Intensität.

In Jugendamtsbezirken ohne installierten Arbeitskreis gibt es zum Teil Kooperationen zwischen Jugendamt und Amtsgericht im Rahmen von anderen Arbeitszusammenhängen, etwa zu der Thematik „Gewalt und Familie“ oder „Integrierte Mediation“.

Eine regelhafte Zusammenarbeit wurde im Einzelfall bislang für nicht notwendig erachtet, wenn eine effektive einzelfallbezogene Zusammenarbeit zwischen Fachkräften des Jugendamts und Familiengerichts bestand.

4. Themenschwerpunkte

- Verbesserung der Kooperation der beteiligten Professionen (Diskussion des jeweiligen Selbstverständnisses, Transparenz bezüglich der jeweiligen Aufgabenwahrnehmung, Entwicklung neuer Kooperationsformen)
- Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Strategien zum Wohl von Kindern und Jugendlichen in strittigen Sorgerechtsverfahren bzw. schon in deren Vorfeld
- Betreuer Umgang; Initiierung und Entwicklung eigener Konzepte zum Betreuten Umgang
- Gemeinsames Sorgerecht
- Rechte des Kindes
- Anwalt des Kindes
- Fallbesprechungen
- Evaluation spezieller regionaler Bedarfe und Entwicklung entsprechender Konzepte vor Ort
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, v.a. Erstellung von Informationsbroschüren für betroffene Eltern
- Neben der grundlegenden Fragestellung der Umsetzung der Kindschaftsrechtsreform und ihrer Konsequenzen für die Umsetzung vor Ort gibt es eine große Bandbreite aktueller Einzelthemen
- Einige Arbeitskreise bieten regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen für ihre Mitglieder und teilweise auch für die interessierte Öffentlichkeit an

Tagungsprogramm

Einführung

Trennung und Scheidung sind für Eltern und ihre Kinder Ereignisse, die Krisen auslösen können.

Am 1. Juli 1998 ist das Kindschaftsrechtsreformgesetz in Kraft getreten. Die Reform geht auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zurück, das die frühere gesetzliche Verpflichtung, nach einer Scheidung ausnahmslos einem Elternteil das Sorgerecht zu übertragen, für verfassungswidrig erklärt hatte. Die Neuregelung in der jetzigen Form - die Institutionalisierung der fortbestehenden gemeinsamen elterlichen Sorge – führte zu einer erheblichen Entschärfung eines grundlegenden Konflikt- und Streitgegenstands.

Die Auswirkungen des Kindschaftsrechtsreformgesetzes sind jedoch nicht unumstritten. Das gemeinsame Sorgerecht kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Trennung der Eltern von den Kindern als einschneidendes Lebensereignis und als ein deutlicher Verlust erlebt wird. Ziel der Fachtagung ist es, im Interesse des Kindeswohls den elterlichen Konflikt zu schlichten und eine konsensuale Lösung zu erreichen. Hierfür erscheint ein vernetztes Zusammenarbeiten aller beteiligten Professionen (Familiengericht, Jugendamt, Soziale Beratungsstellen, Anwaltschaft und Begutachtung) besonders geeignet.

Die vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit (MASFG) gemeinsam mit dem Ministerium der Justiz (JM) initiierte Veranstaltung soll einen Überblick über die Aktivitäten in Rheinland-Pfalz zur Umsetzung des Kindschaftsrechtsreformgesetzes geben und dazu führen, landesweit multiprofessional orientierte „Arbeitskreise Trennung – Scheidung“ zu bilden.

Malu Dreyer
Ministerin für Arbeit, Soziales, Familie
und Gesundheit Rheinland-Pfalz

Tagungsprogramm

- 10.00 Uhr **Begrüßung und Eröffnung**
Staatsministerin *Malu Dreyer*
- 10.15 Uhr **Neues Kindschaftsrecht und moderne gerichtliche Praxis**
Dr. Heinz-Georg Bamberger
Präsident des Oberlandesgerichts Koblenz
- 10.30 Uhr **Konsequenzen aus der Kindschaftsrechtsreform für vernetztes Arbeiten der Professionen**
Prof. Dr. Roland Proksch, Institut für soziale und kulturelle Arbeit (ISKA),
Nürnberg, Präsident der Evangelischen Fachhochschule, Nürnberg
- 11.15 Uhr Kaffeepause
- 11.30 Uhr **10 Jahre Schlichtungspraxis im Familienkonflikt: Vernetzung der Professionen im „Cochemer Modell“**
Manfred Lengowski, Jugendamt Kreisverwaltung Cochem-Zell
- 11.45 Uhr **Präsentation des Entwurfs einer Handreichung für vernetztes Arbeiten**
Prof. Dr. Traudl Fücksle-Voigt, Forensische Gutachterin an der
Fachhochschule Koblenz
- 12.15 Uhr Mittagspause
- 13.30 Uhr Präsentation eines der drei Hauptpreise „Multimediapreis 2002“
Portafamilia.de - das Internetportal für Integrierte Mediation in Familien- und Trennungskonflikten
Christoph Friedrich, Redakteur,
Arthur Trossen, Richter am Amtsgericht Altenkirchen
- 14.15 Uhr Kaffeepause
- 14.30 Uhr **Podiumsdiskussion unter Beteiligung des Plenums**
Dr. Roland Proksch, Dr. Heinz-Georg Bamberger, Dr. Traudl Fücksle-Voigt, Reinhild Müller- Hasse (Gesprächskreis Trennungs- und Scheidungsberatung Rhein-Neckar), *MinDirig Wolfgang Glöckner* (MASFG),
Ltd. MinRat Jürgen Häfner (JM)
- 16.00 Uhr **Schlusswort**
Wolfgang Glöckner, Leiter der Familienabteilung (MASFG)
- 16.15 Uhr **Tagungsende**

Referenten:

Bamberger, Dr. Heinz-Georg

Präsident des Oberlandesgerichts Koblenz
Stresemannstraße 1
56068 Koblenz
Tel. 0261/102-2500

Friedrich, Christoph

Redakteur
Integrierte Mediation e.V.
Georg-Chr.-Neller-Str. 11
54296 Trier
Tel.: 0651/7103590

Füchsle-Voigt, Prof. Dr. Traudl

Forensische Gutachterin an der
Fachhochschule Koblenz
Finkenherdweg 4
56075 Koblenz
Tel.: 0261/9528-207

Lengowski, Roland

Kreisverwaltung Cochem-Zell
-Jugendamt -
Endertplatz 2
56812 Cochem
Tel. 02671/61311

Müller-Hasse, Reinhild

Arbeitskreis Trennungs- und Scheidungsberatung Rhein-Neckar
Stadtverwaltung Ludwigshafen
- Soziale Dienste -
67065 Ludwigshafen
Mundenheimerstraße 35
Tel. 0621/5043466

Kontaktadresse des Arbeitskreises:

Caritaswerk
c/o Prof. Hans-Peter Damian
Kaiser-Wilhelm-Straße 41
67059 Ludwigshafen
Tel. 0621/598020

Proksch, Prof. Dr. Roland

Institut für soziale und kulturelle Arbeit (ISKA)
Präsident der Evang. Fachhochschule Nürnberg
Bärenschanzstraße 4
90429 Nürnberg
Tel.: 0911/27253-700

Trossen, Arthur

Richter am Amtsgericht Altenkirchen
Integrierte Mediation e.V.
Im Mühlberg 39
57610 Altenkirchen
Tel. 02681/986257

Ansprechpartner im

Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Postfach 31 80
55021 Mainz
MinDirig Wolfgang Glöckner
MinR Harald Müller
Tel. 06131/16-5330

Ministerium der Justiz

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Postfach 32 60
55022 Mainz
Ltd. MinR Roland Häfner
Tel. 06131/16-5813